

Europension Benefit

Allgemeine Informationen, Allgemeine und
Ergänzende Versicherungsbedingungen,
Merkblatt zur Datenverarbeitung, Steuerliche
Behandlung der fondsgebundenen
Rentenversicherung, Informationen gemäß Artikel
7 der Verordnung (EU) 2020/852

Stand 12.2021

INHALT

Europension Benefit

Allgemeine Informationen, Allgemeine und Ergänzende
Versicherungsbedingungen, Merkblatt zur Datenverarbeitung,
Steuerliche Behandlung der fondsgebundenen
Rentenversicherung

Stand 12.2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EUROPENSION BENEFIT	5
ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU DEN ANLAGEPROFILEN, UNSEREN INTERNEN FONDS UND DEN DIESEN ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN	19
ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VEREINFACHTE ABWICKLUNG VON EUROPENSION BENEFIT UND EUROPENSION TAX BENEFIT („My PENSION“-OPTION).....	25
DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES	26
STEUERLICHE BEHANDLUNG DER FONDSGEBUNDENEN RENTENVERSICHERUNG	28

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist Ihr Versicherer?

Ihr Versicherer ist die
Mediolanum International Life DAC

Ladungsfähige Anschrift:

The Exchange,
George's Dock
IFSC,
Dublin 1,
D01 P2V2,
Ireland

Vertretungsberechtigte Person:

Senan O'Connor

Die Hauptgeschäftstätigkeit von Mediolanum International Life DAC ist der grenzüberschreitende Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts in der Europäischen Union.

Ihr Versicherungsvertrag wird geschlossen mit der deutschen Niederlassung der Gesellschaft:

Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München

Erhardtstrasse 12, 80469 München

Vertretungsberechtigte Person:

Volker Fehrenbach

Wie lange sind Sie an Ihren Versicherungsantrag gebunden?

Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Absendung oder Aushändigung an uns gebunden.

An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden? Welche Aufsichtsbehörden sind zuständig?

Sollten Sie mit einem Aspekt unserer Dienstleistung nicht einverstanden sein, setzen Sie sich bitte mit unserer deutschen Niederlassung, Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München, in Verbindung. Wir werden bestrebt sein, eine Lösung zu Ihrer Zufriedenheit zu finden. Sollten Sie dennoch Anlass zu einer Beschwerde sehen, so können Sie sich an folgende Stellen wenden:

In Irland

Sie können sich zum einen an den irischen Versicherungsombudsman wenden:

Financial Services Ombudsman

3rd Floor, Lincoln House,
Lincoln Place,
Dublin 2

Republik Irland.

Tel.: +353 1 662 0899

Internet: www.financialombudsman.ie

Einzelheiten zu dem Ombudsmanverfahren finden Sie unter www.financialombudsman.ie/complaints-procedure.

Dieses Verfahren ist kostenlos.

Zum anderen können Sie sich an die irische Finanzaufsichtsbehörde wenden:

Central Bank of Ireland

PO Box 559,

New Wapping Street,

North Wall Quay,

Dublin 1

Republik Irland

In Deutschland

Der deutsche Versicherungsombudsman hat bei etwaigen Beschwerden keine Entscheidungskompetenz, da er für die Mediolanum International Life DAC nicht zuständig ist.

Sie können sich jedoch an die deutsche Finanzaufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Mediolanum International Life DAC Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089-96012-139. Falls Sie Ihre Vertragserklärung via E-Mail widerrufen möchten, können Sie die Erklärung an folgende E-Mail-Adresse senden: info@mildac.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; worauf wir allerdings verzichten. Den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, mindestens aber die eingezahlten Prämien. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EUROPENSION BENEFIT

Die nachstehenden Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Versicherungsvertrages und sollten deshalb sorgfältig zusammen mit dem Versicherungsschein aufbewahrt werden. Bitte lesen Sie sich die gesamten Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München wenden.

§ 1 WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Vertrag beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Vertragsschluss, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginndatum des Versicherungsschutzes. Unsere Leistungspflicht kann bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 und § 9).

§ 2 WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGEN WIR?

Grundsätzliches

- 1 Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit einem Kapitalabfindungs- und Marktoptionswahlrecht bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer interner Fonds. Mit Beginn der Rentenzahlung wird dem oder den internen Fonds der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und im REVALUATION FUND (zu dessen Merkmalen vgl. § 6) angelegt. Die Entwicklung Ihrer Rente ist ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns von der Wertentwicklung dieses letztgenannten Fonds abhängig.
- 2 Die internen Fonds, die für die Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehen, werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt und verwaltet, sondern von uns selbst. Zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds werden unsere Fonds „interne Fonds“ genannt. Für jeden der internen Fonds wird bei uns ein separates Anlagekonto geführt. Die internen Fonds sind in Anteilseinheiten aufgeteilt. Diese Anteilseinheiten an den internen Fonds sind nicht handelbar. Auf die internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen. Weder der Versicherungsnehmer noch eine andere Person, die zum Bezug von Leistungen aus diesem Vertrag berechtigt ist, hat einen Anspruch auf Übertragung von Fondsanteilen, Fonds oder zu Grunde liegenden Kapitalanlagen. Es besteht nur Anspruch auf Geldleistungen. Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des oder der jeweiligen internen Fonds. Den EUR-Wert der Anteilseinheiten eines internen Fonds am jeweiligen Stichtag ermitteln wir dadurch, dass wir den EUR-Wert des gesamten internen Fonds durch die Zahl der am Stichtag vorhandenen Anteilseinheiten dieses internen Fondsteilen.
Eine ausführliche Beschreibung der zur Auswahl stehenden internen Fonds finden Sie in den Ergänzenden Versicherungsbedingungen zu den Anlageprofilen.
- 3 Die Erträge, die wir aus den in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen unmittelbar dem betreffenden internen Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten.
- 4 Da die Entwicklung der internen Fonds nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung – außer im Todesfall – über den sich nach Absatz 10 ergebenden Mindestrentenfaktor hinaus nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Wertverlusten tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Im Todesfall ist jedoch die im Versicherungsschein dokumentierte Mindesttodesfalleistung garantiert. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der den internen Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte höher oder niedriger ausfallen wird.
- 5 Die Versicherungsleistungen bis zum Ende der Ansparzeit sind vom Wert der Ihrem Versicherungsvertrag insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungskapital) abhängig und richten sich daher nach der Wertentwicklung der entsprechenden internen Fonds. Das Deckungskapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass wir die Zahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem EUR-Wert der Anteilseinheiten am jeweiligen Stichtag multiplizieren.
- 6 Soweit in diesen Allgemeinen oder den Ergänzenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist Stichtag jeder Werktag. „Werktag“ ist, soweit in diesen Allgemeinen oder den Ergänzenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, jeder Tag, der gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Irland ein Werktag ist.
- 7 Alle Versicherungsleistungen erbringen wir in Euro.

Welche Erlebensfalleistungen erbringen wir?

- 8 Erlebt die versicherte Person den für das Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung vorgesehenen Termin, zahlen wir eine lebenslange monatliche Rente zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, sofern die versicherte Person den Fälligkeitstag erlebt. Die Rente bezahlen wir unabhängig vom Zeitpunkt des Todes nach Rentenbeginn mindestens für die im Versicherungsschein angegebene, garantierte Laufzeit (Rentengarantie).
- 9 Die Höhe der Rente ermitteln wir, indem wir den Wert des während der Ansparzeit angesammelten Deckungskapitals mit einem Rentenfaktor multiplizieren. Diese Höhe ist für die Dauer der Rentenzahlung garantiert. Für die Ermittlung des Deckungskapitals legen wir den letzten Bewertungsstichtag am Ende der Ansparzeit Ihrer Versicherung zugrunde. Der Rentenfaktor wird von uns mit Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rentenbezugszeit festgelegt. Dies geschieht nicht willkürlich, sondern indem wir die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen, nämlich die absehbare Entwicklung von Zinsertrag und Lebenserwartung, heranziehen

und dabei einen angemessenen Verwaltungskostensatz berücksichtigen. Dazu werden wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation einen Rechnungszins festlegen sowie die von der Deutschen Aktuarsvereinigung e.V. (DAV) für Rentenversicherungen veröffentlichten Statistiken zur Lebenserwartung (Sterbetafeln) verwenden. Der Rechnungszins kann, da wir sehr konservativ kalkulieren, auch null betragen, wobei wir Ihnen etwaige Überschüsse, die aufgrund einer zu niedrigen Kalkulation entstehen, nach Maßgabe von § 6.4 bis § 6.9 (soweit die Voraussetzungen dieser letztgenannten Regelungen vorliegen) im Rahmen der Überschussbeteiligung teilweise wieder zugute kommen lassen werden. Sollten aktuelle Sterbetafeln der DAV nicht zur Verfügung stehen, werden wir eine vergleichbare Statistik zur Lebenserwartung zugrunde legen.

Die Entwicklung der vorgenannten Rechnungsgrundlagen wird von uns laufend beobachtet. Wird eine Änderung der Rentenfaktoren erforderlich, so erfolgt diese nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen auf Vorschlag unseres verantwortlichen Aktuars. Die Höhe der jeweils gültigen Rentenfaktoren können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Sollten die Kosten für die Verwaltung des REVALUATION FUND (§ 6) zukünftig deutlich steigen und nicht über Überschüsse ausgeglichen werden können (vgl. § 6.6), behalten wir uns vor, hierfür von Ihnen nach Maßgabe der Kriterien von § 163 VVG neben der Managementgebühr (§ 6.6) eine weitere angemessene Verwaltungsgebühr zu verlangen (§ 315 BGB). Wir werden Ihnen die Einführung einer solchen weiteren Verwaltungsgebühr mindestens drei Monate vor dem Einführungstermin mitteilen.

- 10 Unabhängig von der nach Absatz 9 berechneten Rente garantieren wir Ihnen in jedem Fall eine Mindestrente, die sich wie folgt errechnet: Die Mindestrente beträgt 50% des Betrages, der sich durch Multiplikation des angesammelten Deckungskapitals mit dem Mindestrentenfaktor ergibt. Für die Berechnung des Mindestrentenfaktors werden wir einen Rechnungszins von 0,25% und die von der Deutschen Aktuarsvereinigung e.V. (DAV) veröffentlichte, heute aktuelle Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde legen.
- 11 Unterschreitet die bei Rentenbeginn errechnete monatliche Rentenhöhe 50 EUR, so behalten wir uns das Recht vor, die gemäß Absatz 8 erfolgenden monatlichen Rentenzahlungen zu einer jährlichen Rentenzahlung zusammenzufassen. Unterschreitet die errechnete monatliche Rentenhöhe eine Mindesthöhe von 25 EUR, so wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß § 3.8 erbracht. Wir behalten uns vor, diese genannten Grenzen jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.
- 12 Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Absatz 9 für die Ermittlung des Rentenfaktors genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR Policenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zum Tode der versicherten Person garantieren können. Zu diesem Zweck können wir für die Berechnung des Rentenfaktors als Rechnungsgrundlagen
 - bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel;
 - bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins.

anwenden, die nach Maßgabe der aktuell gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat. Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren. Wir garantieren jedoch, dass der neue Rentenfaktor mindestens so hoch ist wie der im Abs. 10 genannte Mindestrentenfaktor. Ergibt sich bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit den dann für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Mediolanum International Life DAC geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor, wenden wir diesen bei der Berechnung der Rente zur Altersvorsorge an.

- 13 Um Sie bereits bei Abschluss des Vertrages über die Höhe der möglichen Rentenleistungen zu informieren, können wir Ihnen auf Wunsch die bei Vertragsbeginn jeweils aktuellen Rentenfaktoren nennen. Diese geben an, welche Rente sich je 10.000 EUR Deckungskapital zu den bei Abschluss der Versicherung gültigen Rechnungsgrundlagen (d.h. Sterblichkeitserwartung, Zins und Verwaltungskosten) ergeben würde.

Welche Todesfalleistung erbringen wir?

- 14 Stirbt die versicherte Person vor dem Ablaufdatum Ihrer Versicherung, zahlen wir die Todesfalleistung aus. Diese beträgt 101% des Deckungskapitals, mindestens jedoch die im Versicherungsschein aufgeführte Mindesttodesfalleistung. Zur Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals legen wir den EUR-Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten am ersten Werktag (Absatz 6) nach Eingang der Meldung des Todesfalles bei uns zugrunde. Die im Versicherungsschein aufgeführte garantierte Mindesttodesfalleistung kann sich aufgrund einer vereinbarten Beitragsdynamik, der Erbringung von Sonderzahlungen (§ 8.7) oder sonstiger Vertragsänderungen erhöhen oder verringern.
- 15 Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr der versicherten Person beträgt unsere Todesfalleistung abweichend von Absatz 14 maximal 8.000 EUR. Ein ggf. den Betrag von 8.000 EUR übersteigendes Deckungskapital kommt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik der Versichertengemeinschaft zugute. Bei der Verteilung dieses Deckungskapitals an die Versichertengemeinschaft werden wir dafür sorgen, dass eine im Vergleich mit anderen versicherten Personen ggf. geringere Todesfalleistung an versicherte Personen, die noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, durch entsprechend gekürzte Risikokosten oder eine höhere Fondsanlage angemessen berücksichtigt wird.
- 16 Die Todesfalleistung wird in Euro erbracht. Ein Anspruch auf Übertragung von Anteilseinheiten an den internen Fonds oder von den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht nicht.

§ 3 WELCHE WAHLRECHTE HABEN SIE ZUM RENTENBEGINN?

- I Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Sie aus den folgenden Optionen wählen. Ihre Auswahl muss uns mindestens einen Monat

vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Wir werden Ihnen mindestens drei Monate vor Rentenbeginn nochmals mitteilen, über welche Optionen Sie verfügen.

Bitte beachten Sie, dass die Wahl oder Änderung der Optionen in den Absätzen 2 bis 6 die Höhe der Rentenfaktoren beeinflussen kann. Unter Zugrundelegung der von Ihnen gewählten Optionen werden diese nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen von uns neu festgelegt. Ihre Höhe können Sie vor Ausübung der Optionen bei uns erfragen.

Änderung der Rentengarantiezeit

- 2 Zu Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit im Rahmen der von uns angebotenen Zeiträume verlängert oder verkürzt wird.

Einschluss einer Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

- 3 Sie können eine Hinterbliebenenrente für eine mitversicherte Person in Höhe von 67% der für die versicherte Person vereinbarten Rente einschließen. Stirbt die versicherte Person, so wird die Zahlung der Rente in Höhe von 67% ihres für die versicherte Person vereinbarten Betrages fortgesetzt, solange die mitversicherte Person lebt.
Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, so entsteht keine Leistungspflicht.
- 4 Ist sowohl eine Rentengarantiezeit als auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vereinbart, so setzt die Hinterbliebenenrente erst mit Ablauf der Rentengarantiezeit ein.

„Rend&Cap“ Rente

- 5 Die Inanspruchnahme der Rend&Cap-Option berechtigt zu einer lebenslangen Sofortrente, in deren Rahmen wir zu folgenden Zahlungen verpflichtet sind:
 - (a) Während eines im Folgenden als „Anfangszeitraum“ definierten ersten Zeitraums, der vom Versicherungsnehmer auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre festgelegt wird, zahlen wir eine gleichbleibende Sofortrente, deren Betrag vom Versicherungsnehmer selbst festgelegt wird. Dieser Betrag darf jedoch 90% einer unter gleichen Bedingungen auszahlenden lebenslangen Sofortrente nicht übersteigen. Bei Ableben der versicherten Person vor Ablauf des Anfangszeitraums zahlen wir das verzinste Restkapital an die gesetzlichen Erben aus;
 - (b) im Anschluss an den Anfangszeitraum zahlen wir eine lebenslange Rente, deren Höhe sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers am Ende der Anfangszeit sowie dem verzinnten Restkapital bemisst.
Die Rend&Cap-Option kann nur dann ausgeübt werden, wenn das Alter der versicherten Person bei Ablauf des Anfangszeitraums nicht über 75 Jahren liegt.

Weitere Rentenoptionen

- 6 Anstelle der in § 2 sowie in Absatz 3 und 5 beschriebenen Renten können Sie bei der Umwandlung Ihres angesammelten Deckungskapitals in eine Rente aus allen von uns zu diesem Zeitpunkt den Versicherungsnehmern von Europension Benefit angebotenen Varianten an Rentenauswählen.

(Teil-)Kapitalabfindung

- 7 Zum Ende der Ansparzeit bieten wir Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zu erhalten. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparzeit angesammelte Deckungskapital aus.
- 8 Anstelle einer vollständigen Kapitalabfindung können Sie auch die Auszahlung nur einer Teilkapitalabfindung verlangen. Hierbei muss das verbleibende Deckungskapital ausreichen, um monatliche Rentenzahlungen in Höhe von mindestens 25 EUR zu finanzieren. Das verbleibende Deckungskapital entspricht dem gesamten Deckungskapital abzüglich der Teilkapitalabfindung. Wir behalten uns vor, diese genannte Grenze jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.

Marktoption

- 9 Sie können uns mitteilen, ob Ihre Rente in der von uns erzielbaren Höhe ausgezahlt werden soll oder ob Sie die Bedingungen eines anderen Versicherers vorziehen. Falls Sie die Marktoption wählen, werden wir uns darum bemühen, für Sie alternative Angebote von uns ausgewählten Versicherern für eine entsprechende Rente auf Ihr Leben einzuholen. Die Angebote, die wir erhalten, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn unterbreiten. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen. Wenn der andere Versicherer hierzu nicht bereit ist, so erlischt die Marktoption.

§ 4 WELCHE TREUE-GUTSCHRIFTEN ERBRINGEN WIR?

- 1 Aufgezahlte Beiträge und Sonderzahlungen (§ 8.7) erbringen wir Treue-Gutschriften. Diese Treue-Gutschriften können einen Betrag erreichen, der insgesamt bis zu maximal 100 % der von uns erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten (§§ 7.2 bis 7.3) nach Maßgabe der folgenden Regelungen entspricht. Die Treue-Gutschriften erfolgen während der Ansparzeit grundsätzlich in Fünf-Jahres-Abständen (jeder solche Fünf-Jahres-Zeitraum wird nachfolgend als ein „Anwachungszeitraum“ bezeichnet) ab dem Beginn des Versicherungsschutzes jeweils zum letzten Jahrestag eines Anwachungszeitraums (Gutschriftdatum) während der Ansparzeit. Der erste Anwachungszeitraum beträgt jedoch zehn Jahre und endet nach zehn Jahren Vertragslaufzeit. Sollte der jeweilige Jahrestag kein Werktag (§ 2.6) sein, verschiebt sich das Gutschriftdatum auf den nächsten auf den Jahrestag folgenden Werktag. Ist Ihr Vertrag vor Erreichen eines Gutschriftdatums (etwa aufgrund Kündigung) beendet worden, leisten wir für den entsprechenden Anwachungszeitraum keine, auch keine anteilige Treue-Gutschrift.
- 2 Wir leisten die Treue-Gutschriften, indem wir an dem jeweiligen Gutschriftdatum den EUR-Betrag der jeweiligen Treue-Gutschrift in Anteilseinheiten an den internen Fonds umrechnen, denen die Anlagebeiträge (§ 7.1) gemäß dem von Ihnen für Ihren Vertrag gewählten Anlageprofil (§ 12) zugeführt werden, und diese Ihrem Versicherungsvertrag zuweisen. Die Umrechnung erfolgt zum EUR-Wert der Anteilseinheiten am jeweiligen Gutschriftdatum. Das Deckungskapital Ihrer Versicherung wird entsprechend erhöht. Die garantierte Mindesttodesfallleistung bleibt unberührt.
- 3 Die Höhe der jeweiligen Treue-Gutschrift berechnet sich, indem das Verhältnis zwischen den während des jeweiligen

Anwachsungszeitraums gezahlten Beiträgen und Sonderzahlungen (§ 8.7) zu den für Ihren Vertrag insgesamt zu zahlenden Beiträgen mit der Höhe der während des jeweiligen Anwachsungszeitraums erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten multipliziert wird.

Haben Sie beispielsweise für Ihren Vertrag eine Laufzeit von 20 Jahren und zu erbringende Beiträge in Höhe von insgesamt 20.000 EUR vereinbart und am Ende des zehnten Versicherungsjahres (Ablauf des ersten Anwachsungszeitraums) insgesamt Zahlungen in Höhe von 10.000 EUR geleistet, so sind in diesem Anwachsungszeitraum 50 % der zu Ihrem Vertrag insgesamt zu zahlenden Beiträge erbracht worden. Am ersten Gutschriftdatum würde Ihrem Vertrag daher eine Treue-Gutschrift erbracht, die 50% der von uns für Ihren Vertrag erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten entspricht.

- 4 Treue-Gutschriften werden nur auf tatsächlich gezahlte Beiträge und Sonderzahlungen (§ 8.7) erbracht. Stellen Sie den Vertrag etwa beitragsfrei, so erbringen wir Treue-Gutschriften nur auf die bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und Sonderzahlungen. Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlungen (§ 10.10) erbringen wir Treue-Gutschriften gemäß Absatz 1 auch auf die dann gezahlten regelmäßigen Beiträge und Sonderzahlungen.

§ 5 WAS GILT FÜR DIE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG IHRER VERSICHERUNG?

- 1 Während der Ansparzeit ist Ihr Vertrag nicht überschussberechtig. Ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht dahernicht.
- 2 Nach Rentenbeginn sind Sie an den Überschüssen des REVALUATION FUND (vgl. dazu § 6) beteiligt. Ein Anspruch auf weitere Überschussbeteiligung besteht nicht.

§ 6 WAS BESTIMMT DIE ENTWICKLUNG IHRER RENTE NACH RENTENBEGINN?

DER REVALUATION FUND

- 1 Zum Rentenbeginn investieren wir, nach Entnahme einer Gebühr von 1,00 Euro je 100 Euro Ihres verfügbaren Deckungskapitals, Ihr verbleibendes Deckungskapital in den REVALUATION FUND. Hierbei handelt es sich um eine separate Abteilung unseres übrigen Vermögens, die speziell für laufende Renten und andere Versicherungen mit Anpassung der Leistungen eingerichtet wurde.
- 2 Der REVALUATION FUND kann in eine Vielzahl von Anlageformen investieren (wie z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Bankeinlagen oder Aktien) und insbesondere auch die Möglichkeit der Rückversicherung in Anspruch nehmen (hierbei handelt es sich um die Weitergabe bestimmter Risiken zwischen Versicherungsunternehmen), um die Anlagerisiken des REVALUATION FUND ganz oder teilweise auszugleichen. Der REVALUATION FUND strebt ein langfristiges Wachstum bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals an. Zur Erreichung dieser Ziele behalten wir uns vor, zeitweise auch einen großen Anteil des Fonds in nur eine Anlageform zu investieren.
- 3 Unabhängig von der Entwicklung des REVALUATION FUND garantieren wir, dass die Rente zu keinem Zeitpunkt unter ihrer anfänglichen Höhe zuzüglich deklarerter Aufstockungen liegen wird.

Ermittlung und Zuteilung der Überschüsse

- 4 Einmal im Jahr nehmen wir eine Bewertung der Aktiva und Passiva des REVALUATION FUND vor. Ergibt sich ein Überschuss des Wertes der Aktiva über die Passiva, so können wir diesen Überschuss auf die Versicherungsnehmer verteilen, die im REVALUATION FUND investiert sind.
- 5 Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen des REVALUATION FUND und je geringer die tatsächlich beobachtete Lebenserwartung und Verwaltungskosten im Vergleich zu den Rechnungsgrundlagen sind, die wir Ihrem Rentenfaktor bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, umso größer sind die dann gegebenenfalls entstehenden Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Je nach Entwicklung der vorgenannten Faktoren legt der Vorstand die Verwendung der Überschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars fest.
- 6 Für die Verwaltung des REVALUATION FUND entnehmen wir jeder Rentenzahlung einen Betrag von 1,25 Euro je 100 Euro der nach § 2 berechneten Rente. Wir verwenden wenigstens 90% der erzielten Überschüsse zur Erhöhung der Leistungen an die Versicherungsnehmer. Der übrige Teil der Überschüsse verbleibt bei uns und wird etwa zur Deckung der Kosten des Managements des REVALUATION FUND eingesetzt. Reicht der bei uns verbleibende Teil der Überschüsse nicht aus, um eine Managementgebühr von mindestens 0,5% p.a. auf das Guthaben des REVALUATION FUND zu finanzieren, reduziert sich der Anteil der Überschüsse, der zur Erhöhung der Leistungen an die Versicherungsnehmer vorgesehen ist, entsprechend. Wir behalten uns vor, Überschüsse im REVALUATION FUND zu belassen und nicht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu verwenden, wenn wir die Überschüsse für nur vorübergehend halten und einen Rückgang in der nahen Zukunft erwarten.
- 7 Überschüsse verwenden wir zur Erhöhung Ihrer Rente zum nächsten Jahrestag Ihrer Versicherung. Die deklarierten Überschussanteilsätze teilen wir Ihnen in jährlichen Rentenmitteilungen mit. Die Erhöhung Ihrer Rente kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen und wegen fehlender Überschüsse auch ganz ausbleiben.
- 8 Der Umfang einer möglichen Rentenerhöhung wird bestimmt von den Überschüssen, die seit der letzten Bewertung des REVALUATION FUND erzielt wurden. Diese Überschüsse können sowohl positiv als auch negativ sein. In Jahren, in denen Überschüsse negativ sind, wird eine Rentenerhöhung regelmäßig ausbleiben.
- 9 Die Höhe des Überschusses, den wir Ihrem Vertrag zuteilen, ist insbesondere abhängig von Ihrem Versicherungstarif, der Höhe Ihrer Deckungsrückstellungen sowie unserer Einschätzung über die Höhe des Überschusses. Da verschiedene Versicherungen in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, können wir für die Zuteilung von Überschüssen gleichartige Versicherungen zu Produktklassen zusammenfassen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf solche Produktklassen würde sich daran orientieren, in welchem Umfang die Produktklassen jeweils zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Änderungen im Management des REVALUATION FUND

- 10 Wir behalten uns das Recht vor, Eigenschaften und Anlagestrategie des REVALUATION FUND jederzeit zu verändern, wenn – gleich aus welchem Grund – ein Investment in geeignete Anlagewerte oder das Management des Fonds nach unserer Einschätzung nicht

mehr sinnvoll durchführbar sind. Eine solche Veränderung bedarf der Zustimmung unseres Vorstandes sowie des verantwortlichen Aktuars.

- II Nehmen wir eine derartige Änderung vor, so werden wir Sie innerhalb eines Monats schriftlich darüber informieren und Ihnen Informationen über die veränderten Eigenschaften und/oder die Anlagestrategie des Fonds zukommen lassen. Durch die Änderung von Eigenschaften und Anlagestrategie des REVALUATION FUND wird die nach der Ansparphase nach Maßgabe von § 2.9 festgelegte und garantierte Rentenhöhe nicht berührt.

§ 7 WIE VERWENDEN WIR IHRE BEITRÄGE?

Allgemein

- I Wir führen Ihre Beiträge und Sonderzahlungen (§ 8.7), soweit sie nicht zur Deckung von Kosten (Absätze 2 bis 6) bestimmt sind (Anlagebeiträge), den internen Fonds zu und rechnen sie in Anteilseinheiten um. Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten ist der Tag, an dem der jeweilige Beitrag bzw. die Sonderzahlung bei uns eingeht. Ist dies kein Werktag (§ 2.6), so ist Stichtag der unmittelbar darauf folgende Werktag. Haben Sie uns keine abweichende Beitragsallokation mitgeteilt (§§ 13.5 bis 13.7), werden wir die Beiträge und Sonderzahlungen gemäß dem von Ihnen gewählten Anlageprofil (§ 12) in die entsprechenden internen Fonds allokalieren.

Abschluss- und Vertriebskosten

- 2 Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig auf die für die ersten fünf Vertragsjahre vereinbarten Beiträge (nicht jedoch auf Sonderzahlungen (§ 8.7)) verteilt. Unsere Abschluss- und Vertriebskosten garantieren wir, vorausgesetzt, dass während der Vertragsdauer die ursprünglich vereinbarte Dauer der Ansparzeit des Vertrages (etwa durch eine Verlängerung der Ansparzeit § 11 oder durch eine geplante Erhöhung Ihrer Beiträge gemäß § 14) nicht verändert wird.
- 3 Der nachfolgenden Tabelle können Sie die garantierten prozentualen Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen, die wir unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen auf die für die ersten fünf Vertragsjahre vereinbarten Beiträge erheben.

Ansparzeit in Jahren Jahresbeitrag in EUR	15	16 - 18	19 - 21	22 - 24	ab 25
von 600 - 35.999,99	23,00%	24,00%	26,00%	28,00%	30,00%
von 36.000 - 41.999,99	22,00%	23,00%	25,00%	27,00%	29,00%
von 42.000 - 47.999,99	21,00%	22,00%	24,00%	26,00%	28,00%
von 48.000 - 53.999,99	20,00%	21,00%	23,00%	25,00%	27,00%
von 54.000 - 59.999,99	19,00%	20,00%	22,00%	24,00%	26,00%
von 60.000 - 65.999,99	18,00%	19,00%	21,00%	23,00%	25,00%
von 66.000 - 71.999,99	17,00%	18,00%	20,00%	22,00%	24,00%
von 72.000 - 77.999,99	16,00%	17,00%	19,00%	21,00%	23,00%
von 78.000 - 83.999,99	15,00%	16,00%	18,00%	20,00%	22,00%
von 84.000 - 89.999,99	14,00%	15,00%	17,00%	19,00%	21,00%
ab 90.000	13,00%	14,00%	16,00%	18,00%	20,00%

Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten

- 4 Sind die für die ersten fünf Versicherungsjahre vereinbarten Beiträge erbracht, erheben wir auf alle weiteren Beiträge gleichmäßig verteilte Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen nach den ersten fünf Vertragsjahren anfallenden Vertriebs- und Verwaltungskosten. Der Prozentsatz dieser Gebühren hängt von der vereinbarten Ansparzeit Ihrer Versicherung und von den für den Versicherungszeitraum zu zahlenden und garantierten Jahresbeiträgen ab, vorausgesetzt, dass die vereinbarte Ansparzeit und der Betrag der zu zahlenden Jahresbeiträge der Versicherung nicht verändert werden (z. B. Verlängerung der Ansparzeit (§ 11) oder Erhöhung der Beiträge (§ 14)). Haben Sie eine planmäßige Erhöhung der Beiträge (§ 14) mit uns vereinbart, so entnehmen wir bei Erhöhungen in den ersten fünf Versicherungsjahren Abschluss- und Vertriebskosten sowie weitere Vertriebs- und Verwaltungskosten ebenfalls nach Maßgabe der für die anfänglich vereinbarten Beiträge anwendbaren Regelungen, so als wenn die betreffende Beitragserhöhung einen neuen Vertragsabschluss mit Blick auf den jeweiligen einzelnen Erhöhungsbetrag darstellen würde. Bei planmäßigen Erhöhungen von Beiträgen (§ 14) ab dem sechsten Versicherungsjahr entnehmen wir auf den Erhöhungsbetrag keinerlei Abschluss- und Vertriebskosten, sondern lediglich gleichmäßig verteilte weitere Vertriebs- und Verwaltungskosten wie bei regulären Beiträgen nach dem fünften Vertragsjahr.
- 5 Die nachstehende Tabelle stellt die garantierten Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Beiträge dar, die wir gemäß Absatz 4 erheben.

Ansparzeit in Jahren Jahresbeitrag in EUR	15	16 - 18	19 - 21	22 - 24	ab 25
von 600 - 35.999,99	8,00%	7,00%	6,00%	5,00%	4,00%
von 36.000 - 41.999,99	7,50%	6,50%	5,50%	4,50%	4,00%
von 42.000 - 47.999,99	7,50%	6,50%	5,50%	4,50%	4,00%
von 48.000 - 53.999,99	7,50%	6,50%	5,50%	4,50%	4,00%
von 54.000 - 59.999,99	7,50%	6,50%	5,50%	4,50%	4,00%
von 60.000 - 65.999,99	7,00%	6,00%	5,00%	4,00%	4,00%
von 66.000 - 71.999,99	7,00%	6,00%	5,00%	4,00%	4,00%
von 72.000 - 77.999,99	7,00%	6,00%	5,00%	4,00%	4,00%
von 78.000 - 83.999,99	7,00%	6,00%	5,00%	4,00%	4,00%
von 84.000 - 89.999,99	7,00%	6,00%	5,00%	4,00%	4,00%

ab 90.000	6,50%	5,50%	4,50%	4,00%	4,00%
-----------	-------	-------	-------	-------	-------

Sonderzahlungen

- 6 Wir erheben Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten (nicht jedoch Abschluss- und Vertriebskosten) auch auf zusätzlich zu den Beiträgen geleistete Sonderzahlungen (§ 8.7) zu Ihrem Vertrag gemäß den unter § 7.2 Satz 2 sowie § 7.4 und § 7.5 dargestellten Grundsätzen. Die zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten werden auf alle Sonderzahlungen angewendet ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie gezahlt werden. Der Prozentsatz der zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten, der auf die Sonderzahlungen gemäß der weiter oben angezeigten Tabelle angewendet wird, hängt von den Gesamtbeiträgen (Anfangszahlung oder regelmäßige Prämienzahlungen und Sonderzahlungen) ab, welche im jeweiligen Jahr gezahlt werden.

Deshalb können auf Sonderzahlungen niedrigere zusätzliche Vertriebs- und Verwaltungskosten anfallen als auf Ihre jährliche Beitragszahlung, sofern die Sonderzahlungen den Summenwert Ihrer Beiträge im Bezugsjahr (normale Jahresprämie + Sonderzahlungen) in eine neue, niedrigere Gebührenklasse (siehe Tabelle oben) bringt.

Beispiel basierend auf der Gebührentabelle oben:

- Jahresbeitrag: 30.000 EUR
- Dauer: 20 Jahre
- Abschluss- und Vertriebskosten (Jahr 1-5): 26%
- zusätzliche Vertriebs- und Verwaltungskosten (ab Jahr 6): 6%

Im Falle einer Sonderzahlung von 50.000 EUR (unabhängig davon, ob dies innerhalb der ersten 5 Jahre oder später passiert), wird eine Gebühr von 5% (der Summenwert der Beiträge würde für das Jahr 80.000 EUR betragen) auf diese Sonderzahlung angewendet.

Die anderen regulären Beitragszahlungen werden mit den normalen Abschluss- und Vertriebskosten beziehungsweise den normalen zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten beaufschlagt. Teilauszahlungen (§ 10) bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; sie verringern den nach Spalte 1 der Tabelle maßgeblichen Jahresbeitrag nicht.

§ 8 WAS HABEN SIE BEI DER BEITRAGSZAHUNG ZU BEACHTEN UND WAS GILT FÜR SONDERZAHLUNGEN UND NICHT-PLANMÄSSIGE ERHÖHUNGEN DER BEITRÄGE?

Grundsätzliches

- 1 Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode entrichten. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die erste Versicherungsperiode Ihres Vertrages beträgt je nach Vereinbarung mit uns sechs Monate oder ein Jahr. Jeder Monatsbeitrag muss mindestens 50 EUR betragen. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) beträgt damit je nach Vereinbarung mit uns entweder mindestens 300 EUR oder mindestens 600 EUR.
- 2 Der Einlösungsbeitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Automatische Sonderzahlungen im ersten Versicherungsjahr (Superstart Option)

- 3 In der Zeit zwischen der Zahlung des Einlösungsbeitrags und der Fälligkeit des ersten Folgebeitrags nach Absatz 2 haben Sie, falls beantragt, die Möglichkeit, Sonderzahlungen nach § 8 zu erbringen, die von uns automatisch von Ihrem im Versicherungsantrag angegebenen Konto abgebucht werden. Für die automatischen Sonderzahlungen können Sie nur die für die Versicherungsbeiträge vereinbarte Zahlungsweise auswählen.
- 4 Die Beiträge können nur im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie rechtzeitig alles Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Die Zahlung im Lastschriftverfahren gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- 5 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- 6 Für die Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- 7 Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Sonderzahlungen

- 8 Zusätzlich zu Ihren laufenden Beiträgen können Sie jederzeit Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten. Diese müssen jeweils mindestens 100 EUR betragen und werden mit ausstehenden Beiträgen verrechnet. Sollten Sie uns keine abweichende Allokation mitteilen (§§ 13.5 bis 13.7), werden wir Sonderzahlungen gemäß dem im Versicherungsschein angegebenen Anlageprofil (§ 12) auf die zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds allokiieren. Auch wenn alle für Ihren Vertrag vereinbarten Beiträge gezahlt wurden, können Sie weitere Sonderzahlungen leisten. In diesem Fall erhöht sich die garantierte Mindesttodesfallleistung – mit Ausnahme des Falles § 2 Abs. 14 – entsprechend.

Nicht planmäßige Erhöhung der Beiträge

- 9 Auch wenn Sie bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung der Beiträge (§ 14) nicht mit uns vereinbart haben, können Sie die ursprünglich vereinbarten Beiträge zu Ihrem Vertrag jederzeit erhöhen. Die nicht-planmäßige Erhöhung der Beiträge bewirkt eine Erhöhung der Zahl der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesenen Anteilseinheiten bzw. eine Erhöhung der garantierten Mindesttodesfallleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Diese wird wirksam am Tag der Zuführung des erhöhten Anlagebeitrags

(§ 7.1) zu den entsprechenden internen Fonds.

- 10 Sollten Sie eine nicht-planmäßige Erhöhung der Beiträge zu Ihrer Versicherung wünschen, teilen Sie uns dies sowie den Betrag, um den Sie die Beiträge zu Ihrem Vertrag erhöhen wollen, bitte mindestens einen Monat vor dem Beitragszahlungstermin mit, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll. Sollten Sie uns keine abweichende Allokation mitteilen (§§ 13.5 bis 13.7), werden wir die erhöhten Beiträge gemäß dem im Versicherungsschein angegebenen Anlageprofil (§ 12) auf die zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds allokatieren.
- 11 Die nicht-planmäßige Erhöhung der Beiträge lässt die Fälligkeit der Beiträge und der Versicherungsleistungen unberührt. Sämtliche im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Allgemeinen und der Ergänzenden Versicherungsbedingungen und die Bestimmung des Bezugsberechtigten der Todesfallleistung erstrecken sich auch auf die erhöhte Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten und auf die erhöhte garantierte Mindesttodesfallleistung.
- 12 Die Erhöhung der Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten und der garantierten Mindesttodesfallleistung setzt die in § 15 (Vorvertragliche Anzeigepflicht) und in § 17 (Selbsttötung) gesetzten Fristen nicht erneut in Lauf.
- 13 Bitte beachten Sie, dass eine nicht-planmäßige Erhöhung Ihrer Beiträge sich auf die Höhe von Kosten und Gebühren Ihres Vertrages auswirken kann, da Kosten und Gebühren in Abhängigkeit der Beitragshöhe festgelegt sein können. Nähere Informationen hierzu teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

§ 9 WAS GESCHIEHT, WENN SIE EINEN BEITRAG NICHT RECHTZEITIG ZAHLEN?

- 1 Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.
- 2 Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 3 Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig bezahlt haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 10 WANN KÖNNEN SIE DIE VERSICHERUNG KÜNDIGEN ODER BEITRAGSFREI STELLEN?

Kündigung und Auszahlung eines Rückkaufswertes

- 1 Sie können die Versicherung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Eine teilweise Kündigung ist nur dann möglich, wenn der auszuzahlende Rückkaufswert mindestens 500 EUR sowie das nach der teilweisen Kündigung verbleibende Deckungskapital wenigstens 1.000 EUR betragen. Werden diese Grenzen nicht erreicht, können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

Auszahlung eines Rückkaufswertes

- 2 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu erstatten, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe Absatz 3). Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der Versicherung, das heißt nicht die Summe der gezahlten Beiträge, sondern der EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung (§ 2.5). Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals ist der unmittelbar auf den Eingang Ihrer Kündigung bei uns folgende Werktag (§ 2.6). Den EUR-Wert der Anteilseinheiten zum jeweiligen Stichtag können Sie bei uns bis zu einmal monatlich erfragen (§ 24.2). Beitragsrückstände werden mit dem Rückkaufswert verrechnet. Mindestens erstatten wir im Falle der Kündigung jedoch den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre (mit Blick auf die in den ersten fünf Vertragsjahren fällig werdenden Erhöhungsbeträge (§ 14) jedoch bei gleichmäßiger Verteilung auf die danach jeweils folgenden fünf Vertragsjahre) sowie der gleichmäßig verteilten angesetzten zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten (mit Beginn des sechsten Vertragsjahres für reguläre Beiträge, mit Beginn des sechsten Zahlungsjahres für Erhöhungsbeträge in den ersten fünf Vertragsjahren sowie für alle Erhöhungsbeträge ab dem sechsten Vertragsjahr und ab dem Datum der Zahlung für Sonderzahlungen (§ 8.7)) ergibt (vgl. § 7).
- 3 Für den Fall, dass eine Todesfallleistung vereinbart worden ist, wird höchstens die bei Tod fällige Leistung ausgezahlt.
- 4 Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. §§ 7.2 bis 7.3 und § 23.1) sowie der zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten (§ 7.4) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.
- 5 Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- 6 Sie können anstelle einer Kündigung gemäß Absatz 1 jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluss einer laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Voraussetzung ist, dass das Deckungskapital Ihrer Versicherung mindestens 1.000 EUR beträgt (Mindestversicherungsbetrag). Ist dies nicht der Fall, zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert Ihrer Versicherung aus (vgl. Absatz 2). Stichtag für die Ermittlung der herabgesetzten garantierten Mindesttodesfallleistung ist der unmittelbar auf den Eingang Ihres Beitragsfreistellungsverlangens bei uns folgende Werktag (§ 2.6).
- 7 Im Falle der Beitragsfreistellung wird für die Zeit der Beitragsfreistellung aus dem bestehenden Deckungskapital Ihrer Versicherung nach versicherungsmathematisch anerkannten Regeln gemäß § 165 Versicherungsvertragsgesetz ein beitragsfreier Vertrag gebildet. Aus der beitragsfreien oder teilweise beitragsfreien Versicherung zahlen wir eine Erlebens- oder Todesfallleistung nach Maßgabe von § 2 Absatz 8 bis 15, die in Höhe von 0 Euro garantiert ist.

- 8 Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann – je nach dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung – mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Bedingt durch die Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten (§§ 7.2 und 7.3) sowie von Gebühren für die Deckung unserer Verwaltungskosten (§ 7.4), des Todesfallschutzes und der im Zusammenhang mit der Verwaltung der internen Fonds entstehenden Kosten (§§ 23.2 bis 23.7) aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung reicht das Deckungskapital bei Beitragsfreistellung nicht unbedingt aus, um den Todesfallschutz über die gesamte Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz und Ihr Vertrag enden in diesem Fall dann, wenn das Deckungskapital Ihres beitragsfreien Vertrages aufgebraucht ist. Wir werden Sie jedoch spätestens zwei Monate vor Eintritt dieser Folgen darauf hinweisen.
- 9 Einen Stornoabzug erheben wir nicht.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- 10 Ist Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt, so können Sie jederzeit mit einer Frist von 14 Werktagen (§ 2.6) zum darauf folgenden, ursprünglich vereinbarten Beitragsfälligkeitstermin schriftlich verlangen, die Beitragszahlung wiederaufzunehmen.
- 11 Für jede Wiederaufnahme der Beitragszahlungen erheben wir eine Gebühr von 20 EUR. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblichem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.

Beitragsrückzahlung

- 12 Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 WIE KÖNNEN SIE DEN RENTENBEGINN FLEXIBEL GESTALTEN?

Verlängerung der Ansparzeit

- 1 Haben Sie als Mindesttodesfalleistung die Rückzahlung Ihrer Beiträge vereinbart, so können Sie jederzeit schriftlich verlangen, dass die Dauer der Ansparphase Ihrer Versicherung ohne Gesundheitsprüfung für einen von Ihnen gewünschten Zeitraum von maximal 5 Jahren verlängert wird, sofern die versicherte Person noch lebt, wenn uns Ihr Verlängerungsverlangen zugeht.
- 2 Die Verlängerung müssen Sie mindestens einen Monat vor dem Ende der bei Vertragsabschluss vereinbarten Ansparzeit schriftlich beantragen.
- 3 Die Verlängerung des Versicherungsvertrages bewirkt eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer. Die Berechnung der Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der aufgeschobene Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden.
- 4 Am Ende der verlängerten Ansparzeit stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung.
- 5 Bitte beachten Sie, dass die Verlängerung der Ansparzeit sich auf die Höhe von Kosten und Gebühren Ihres Vertrages auswirken kann, da Kosten und Gebühren in Abhängigkeit von der Dauer der Ansparzeit festgelegt sein können. Nähere Informationen teilen wir Ihnen hierzu auf Anfrage mit.

Abrufphase

- 6 Sie können den Rentenbeginn um maximal 5 Jahre (frühestens auf das Alter von 62 Jahren) vorziehen, sofern eine Mindestdauer der Ansparzeit von 5 Jahren erreicht worden ist. Ihr Antrag auf Vorziehen des Rentenbeginns muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin schriftlich zugegangen sein. Die Berechnung der Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der aufgeschobene Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden.
- 7 Zum neuen Rentenbeginn stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung.

§ 12 WELCHE ANLAGEPROFILE STEHEN IHNEN ZUR VERFÜGUNG?

- 1 Im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages können Sie zwischen verschiedenen Anlageprofilen wählen. Die Anlageprofile verfolgen unterschiedliche Anlagestrategien und unterscheiden sich hinsichtlich der möglichen Anlagerisiken und -erträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen zu den Anlageprofilen.
- 2 Mit Ausnahme des Anlageprofils „Individuell“, bei dem Sie die zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages genutzten internen Fonds und die Allokation der Anlagebeiträge (§ 7.1) in die internen Fonds selbst auswählen, allokieren wir die Anlagebeiträge gemäß dem für Ihren Vertrag vereinbarten Anlageprofil in von uns für das jeweilige Anlageprofil ausgewählte, zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds. Darüber hinaus nehmen wir während der Laufzeit Ihres Vertrages zur Verfolgung des für Ihren Vertrag vereinbarten Anlageprofils Vermögensumschichtungen aus internen Fonds in andere interne Fonds vor.

§ 13 WIE KÖNNEN SIE DAS VON IHNEN GEWÄHLTE ANLAGEPROFIL ODER INTERNE FONDS WECHSELN?

Wechsel des gewählten Anlageprofils

- 1 Sie können jederzeit vor Beginn der Rentenzahlung beantragen, aus dem von Ihnen ursprünglich gewählten Anlageprofil in ein anderes, im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehendes Anlageprofil zu wechseln. In diesem Fall teilen Sie uns bitte schriftlich mit, in welches alternative Anlageprofil Sie überwechseln wollen. Sollten Sie in das Anlageprofil „Individuell“ wechseln wollen, teilen Sie uns bitte auch die zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds mit, in die das Deckungskapital Ihrer Versicherung angelegt werden soll, sowie (bei mehreren internen Fonds) die Allokation des Deckungskapitals auf die verschiedenen internen Fonds.
- 2 Wir werden an dem auf den Erhalt Ihres Antrages auf Wechsel des gewählten Anlageprofils folgenden Werktag (§ 2.6) sämtliche Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten in Euro umrechnen (§ 2.5). Den resultierenden Betrag werden wir am selben Tag entsprechend dem von Ihnen gewählten neuen Anlageprofil den von uns für das entsprechende Anlageprofil ausgewählten, zur

Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds zuführen und in Anteilseinheiten umrechnen. Haben Sie das Anlageprofil „Individuell“ gewählt, werden wir den resultierenden Betrag den von Ihnen gewählten internen Fonds entsprechend der von Ihnen gewählten Allokation zuführen und in Anteilseinheiten umrechnen.

- 3 Sie können während der Laufzeit Ihres Vertrages bis zu zwei Wechsel des Anlageprofils gebührenfrei vornehmen. Für alle weiteren Wechsel erheben wir eine Gebühr in Höhe von jeweils 20 EUR. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.
- 4 Ein Rechtsanspruch auf Wechsel des Anlageprofils besteht nicht. Zu etwaigen steuerlichen Auswirkungen eines Wechsels des Anlageprofils lesen Sie bitte das Steuermerkblatt und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Beitragsallokation unmittelbar auf interne Fonds

- 5 Noch ausstehende Beiträge und Sonderzahlungen (§ 8.7) zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie abweichend von dem ursprünglich von Ihnen gewählten Anlageprofil unmittelbar auf zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds allokieren. Eine derartige Allokation führt (soweit Sie nicht bereits das Anlageprofil „Individuell“ gewählt haben) zu einer Änderung des von Ihnen gewählten Anlageprofils in das Anlageprofil „Individuell“.
- 6 Sollten Sie die bestehende Beitragsallokation ändern wollen, teilen Sie uns bitte mindestens 14 Werktage (§ 2.6) vor Fälligkeit des entsprechenden Beitrags bzw. vor Erbringung der Sonderzahlung (§ 8.7) schriftlich mit, welchem oder welchen unserer zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds der Beitrag bzw. die Sonderzahlung in welchem Verhältnis zugeführt werden soll. Wir werden diesen sowie sämtliche Folgebeiträge und weitere Sonderzahlungen bis zum Erhalt einer neuen Allokationsanweisung in dem in Ihrer Mitteilung angegebenen Verhältnis in Anteilseinheiten an dem bzw. den angegebenen und zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds umwandeln und diese Ihrem Versicherungsvertrag zuweisen. Das bereits angesparte Deckungskapital Ihrer Versicherung, das gemäß dem ursprünglichen Anlageprofil in von uns ausgewählte interne Fonds investiert wurde, verbleibt bis zu einem Wechsel des Anlageprofils (Absätze 1 bis 4) oder einer entsprechenden Vermögensumschichtung (Absätze 8 bis 16) in diesen.
- 7 Für die Änderung der Beitragsallokation erheben wir keine Gebühren.

Vermögensumschichtung

- 8 Während der Laufzeit Ihres Vertrages können Sie jederzeit eine vollständige oder teilweise Umschichtung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung in andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds beantragen. Voraussetzung ist, dass der umgeschichtete Betrag mindestens 50 EUR beträgt. Eine derartige Allokation führt (soweit Sie nicht das Anlageprofil „Individuell“ gewählt haben) zu einer Änderung des von Ihnen gewählten Anlageprofils in das Anlageprofil „Individuell“. Zu etwaigen steuerlichen Auswirkungen eines Fondswechsels lesen Sie bitte das Steuermerkblatt und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.
- 9 Die (vollständige oder teilweise) Umschichtung kann auf drei verschiedene Weisen erfolgen:
 - (i) Umschichtung einer bestimmten Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten an einem oder mehreren internen Fonds in einen oder mehrere andere interne Fonds;
 - (ii) Umschichtung eines bestimmten EUR-Betrages des Deckungskapitals Ihres Vertrages aus einem oder mehreren internen Fonds in einen oder mehrere andere interne Fonds; sowie
 - (iii) Umschichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Deckungskapitals Ihres Vertrages aus einem oder mehreren internen Fonds auf einen oder mehrere andere interne Fonds. Bei einer teilweisen Umschichtung verbleibt das restliche bereits angesparte Deckungskapital Ihrer Versicherung, das gemäß dem ursprünglichen Anlageprofil in von uns ausgewählte interne Fonds investiert wurde, bis zu einem Wechsel des Anlageprofils (Absätze 1 bis 4) oder einer weiteren Umschichtung in diesen internen Fonds.
- 10 Bei der Umschichtung einer bestimmten Anzahl von Anteilseinheiten entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 2.6) die entsprechende Anzahl von Anteilseinheiten aus dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds und rechnen diese in Euro um (§ 2.5). Den so errechneten Betrag führen wir am selben Tag dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den internen Fonds um (§ 2.5).
- 11 Bei der Umschichtung eines bestimmten EUR-Betrages des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 2.6) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten, deren EUR-Wert dem uns von Ihnen mitgeteilten, aus dem jeweiligen internen Fonds umzuschichtenden Betrag entspricht (§ 2.5). Diesen Betrag führen wir am selben Tag dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den internen Fonds um (§ 2.5).
- 12 Bei der Umschichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 2.6) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten, die dem von Ihnen mitgeteilten Prozentsatz des Deckungskapitals Ihres Vertrages entsprechen und rechnen diese in Euro um (§ 2.5). Den so errechneten Betrag führen wir am Tag dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den internen Fonds um (§ 2.5).
- 13 Sollten Sie eine (vollständige oder teilweise) Umschichtung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung beantragen wollen, teilen Sie uns bitte schriftlich mit, aus welchem bzw. welchen internen Fonds Deckungskapital in welchen bzw. welche anderen internen Fonds umgeschichtet werden soll, die Umschichtungsweise (Absatz 9) sowie die genaue Anzahl der aus dem jeweiligen internen Fonds umzuschichtenden Anteilseinheiten bzw. den genauen aus den jeweiligen internen Fonds umzuschichtenden EUR-Betrag bzw. Prozentsatz des Deckungskapitals Ihrer Versicherung und die gewünschte neue Allokation in andere interne Fonds.
- 14 Sollten Sie die Umschichtung in einen oder mehrere interne Fonds gewählt haben, deren Schließung oder Auflösung wir beschlossen und dies den in den entsprechenden internen Fonds investierten Versicherungsnehmern mitgeteilt haben oder die

bereits geschlossen oder aufgelöst worden sind (§ 5 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen), so werden wir Ihnen eine entsprechende schriftliche Mitteilung übersenden und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die der Anlagestrategie des oder der betreffenden internen Fonds möglichst nahe kommen. Haben Sie uns nicht bis spätestens 19 Werktage (§ 2.6) nach Übersendung unserer Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung, in der wir Sie ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, schriftlich mitgeteilt, dass Sie eine Umschichtung in einen oder mehrere andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds wünschen, so können wir die beantragte Umschichtung in den oder die von uns vorgeschlagenen internen Ersatzfonds in der von uns vorgeschlagenen Allokation vornehmen.

- 15 Sie können bis zu zwei Umschichtungen pro Versicherungsjahr gebührenfrei vornehmen. Für alle weiteren Umschichtungen erheben wir eine Gebühr in Höhe von jeweils 20 EUR. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.
- 16 Ein Rechtsanspruch auf Umschichtung besteht (außer in den Fällen des Absatzes 14) nicht.

§ 14 WAS GILT BEI VEREINBARUNG VON PLANMÄSSIGEN ERHÖHUNGEN DER BEITRÄGE (DYNAMIK)?

- 1 Falls wir mit Ihnen bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung Ihrer laufenden Beiträge vereinbart haben (Dynamik), erhöhen sich die laufenden Beiträge jährlich jeweils um den bei Vertragsabschluss vereinbarten Prozentsatz der Vorjahresbeiträge, ggf. zusätzlich um den Prozentsatz, um den sich der Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland im Vorjahr erhöht hat. Die vereinbarte Dynamik ist in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt.
- 2 Die Erhöhung der Beiträge bewirkt eine Erhöhung der Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten bzw. eine Erhöhung der garantierten Mindesttodesfalleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Erhöhung nicht im gleichen Verhältnis wie die Erhöhung der Beiträge erfolgt, sich also die Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten nicht um den angewandten Dynamisierungsprozentsatz erhöht. Jede Erhöhung der Beiträge führt zu einer Erhöhung der Ihrem Vertrag zugewiesenen Zahl der Anteilseinheiten an unseren internen Fonds (§ 7.1).
- 3 Die Erhöhung der Beiträge bzw. der garantierten Mindesttodesfalleistung erfolgt jeweils zum Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes. Wir werden Ihnen spätestens 14 Werktage (§ 2.6) vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die erhöhten Beiträge und die erhöhte garantierte Mindesttodesfalleistung übersenden.
- 4 Die Erhöhung der Beiträge lässt die Fälligkeit der Beiträge und der Versicherungsleistungen unberührt. Sämtliche im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Allgemeinen und der Ergänzenden Versicherungsbedingungen und die Bestimmung des Bezugsberechtigten der Todesfalleistung erstrecken sich auch auf die erhöhte Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten und auf die erhöhte garantierte Mindesttodesfalleistung.
- 5 Die Erhöhung der Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten und der garantierten Mindesttodesfalleistung setzt die in § 15 (Vorvertragliche Anzeigepflicht) und in § 17 (Selbsttötung) gesetzten Fristen nicht erneut in Lauf.
- 6 Die Erhöhung der Beiträge entfällt, wenn wir vor dem Erhöhungstermin eine schriftliche Widerspruchserklärung von Ihnen erhalten. Eine automatische Erhöhung der Beiträge für das entsprechende Versicherungsjahr findet in diesem Fall nicht statt. Nach Ablauf des entsprechenden Versicherungsjahres setzt die automatische Erhöhung Ihrer Beiträge wieder ein, es sei denn, dass wir erneut vor dem Erhöhungstermin eine schriftliche Widerspruchserklärung von Ihnen erhalten. Sollten Sie der automatischen Erhöhung der Beiträge mehr als zweimal wirksam widersprechen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Beitragserhöhungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 15 WAS BEDEUTET DIE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
- 2 Soll das Leben einer anderen Person als des Versicherungsnehmers versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen als Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

- 3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder einer der versicherten Personen (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 4 Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die/eine der versicherte(n) Person(en) die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 5 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert (§ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5). Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 6 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- 6 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- 7 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 8 Kündigen wir die Versicherung, so wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 166 VVG).

Vertragsanpassung

- 9 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Monat Vertragsbestandteil.
- 10 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- 11 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 2 nicht verstrichen ist.
- 12 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 13 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die/eine versicherte Person(en) die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Stellvertretung

- 14 Lassen Sie sich bei Vertragsschluss durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anfechtung

- 15 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person(en), so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- 16 Die Absätze 1 bis 15 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- 17 Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben der Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, sind wir befugt, den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt anzusehen.

§ 16 WAS GILT BEI WEHRDIENST, UNRUHEN, KRIEG ODER EINSATZ BZW. FREISETZEN VON ABC-WAFFEN / -STOFFEN?

- 1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- 2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des Deckungskapitals. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Werts des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 2.6). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, den sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte

Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17 WAS GILT BEI SELBSTTÖTUNG DER VERSICHERTEN PERSON?

- 1 Bei Selbsttötung leisten wir, wenn seit Beginn des Versicherungsschutzes (§ 1) drei Jahre vergangen sind.
- 2 Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir das Deckungskapital aus. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Werts des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 2.6).

§ 18 WAS IST BEI FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG ZU BEACHTEN?

- 1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, die die Leistungen beansprucht. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

- 2 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
 - ein ausführliches ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- 3 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

Mitteilungen bei Rentenbeginn oder während der Rentenzahlung

- 4 Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Dieses Zeugnis können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür tragen wir.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

- 5 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Sollten Rentenzahlungen zu Unrecht erfolgt sein, sind diese an uns zurückzuzahlen. Im Falle mehrerer versicherter Personen (Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gemäß § 3.3) ist uns der Tod einer versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn dies keinen Einfluss auf die Fortzahlung der Rente hat.

Weitere Nachweise

- 6 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

§ 19 WO SIND DIE VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN ZU ERFÜLLEN?

- 1 Bei der Überweisung unserer Leistungen an den Empfangsberechtigten tragen wir unsere Kosten selbst. Der Empfangsberechtigte trägt seine eigenen Kosten. Bei Überweisungen ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte alle damit verbundenen Kosten und die Gefahr der Übermittlung.
- 2 Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 20 WELCHE BEDEUTUNG HAT DER VERSICHERUNGSSCHEIN?

- 1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber auch verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung zum Empfang der Versicherungsleistung nachweist.
- 2 In den Fällen des § 21.4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 21 WER ERHÄLT DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG?

- 1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen.
- 2 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Dies hat zur Folge, dass Sie über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht mehr verfügen können. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- 3 Sie können die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
- 4 Die Einräumung, die Änderung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben. Dies gilt insbesondere, wenn Sie einen unwiderruflich Begünstigten benannt haben.

§ 22 WAS GILT FÜR MITTEILUNGEN, DIE SICH AUF DAS VERSICHERUNGSVERHÄLTNISS BEZIEHEN?

- 1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets, soweit nicht gesetzlich oder in den Versicherungsbedingungen eine andere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- 2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief oder einer anderen künftig gesetzlich zulässigen Form unter Ihrem uns bekannten Namen an Ihre uns zuletzt bekannte Adresse absenden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in einem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- 3 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem eigenen Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 23 WELCHE KOSTEN UND GEBÜHREN STELLEN WIR IHNEN IN RECHNUNG?

Kosten und Gebühren während der Ansparzeit

- 1 Wir erheben Abschluss- und Vertriebskosten, die beispielsweise auf die für die ersten fünf Versicherungsjahre vereinbarten Beiträge gleichmäßig verteilt werden. Diese entnehmen wir den Beiträgen vor Zuführung derselben in die internen Fonds (vgl. zu den Abschluss- und Vertriebskosten §§ 7.2 und 7.3).
- 2 Daneben erheben wir zusätzliche Vertriebs- und Verwaltungskosten, die wir ab dem sechsten Versicherungsjahr gleichmäßig beispielsweise den fällig werdenden Beiträgen entnehmen (vgl. zu den zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungsgebühren § 7.4). Zusätzlich erheben wir zum jeweiligen Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes eine jährliche Gebühr zur Deckung unserer allgemeinen Verwaltungskosten, deren Höhe 41 EUR beträgt. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.
- 3 Kündigen Sie Ihren Vertrag mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor einem Jahrestag oder tritt der Versicherungsfall vor einem Jahrestag ein, so erheben wir die Gebühr in dem entsprechenden Versicherungsjahr anteilig. Die Gebühren entnehmen wir am jeweiligen Jahrestag dem Deckungskapital Ihrer Versicherung, indem wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrem Vertrag Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, erheben wir die Gebühren gleichmäßig aus allen internen Fonds. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Jahrestag. Ist der Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes kein Werktag in der Republik Irland, so erfolgt die Erhebung der Gebühr am nächsten auf den Jahrestag folgenden Werktag in der Republik Irland.
- 4 Darüber hinaus entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung monatlich eine Gebühr zur Deckung des Todesfall-schutzes der versicherten Person. Die Gebühr ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikosumme (d.h. der Differenz zwischen dem Wert der garantierten Mindesttodesfallleistung und des Deckungskapitals Ihrer Versicherung). Die Gebühren entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung, indem wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrem Vertrag Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, erheben wir die Gebühren gleichmäßig aus allen internen Fonds. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Tag der Gebührentnahme. Ist dieser kein Werktag in der Republik Irland, so erfolgt die Erhebung der Gebühr am nächsten auf den Tag der Gebührentnahme folgenden Werktag in der Republik Irland.
- 5 Für die Verwaltung unserer internen Fonds erheben wir jährliche Verwaltungsgebühren. Diese können Sie, aufgelistet nach internen Fonds, § 4 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen zu den Anlageprofilen entnehmen. Diese Gebühren berechnen wir täglich. Sie reduzieren den Wert der Anteilseinheiten an dem jeweiligen internen Fonds. Wir behalten uns vor, die Verwaltungsgebühren für die Verwaltung unserer internen Fonds nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen, falls diese nicht mehr ausreichen, um die uns tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung unserer Verwaltungsgebühren mindestens drei Monate vor dem Erhöhungstermin mitteilen.
- 6 Der Erwerb der unseren internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte verursacht Kosten. Sind darüber hinaus die einem internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits Fonds oder Finanzinstrumente, können zusätzliche Kosten Dritter wie z.B. Managementgebühren, Erfolgshonorare, Bankgebühren und Kommissionen anfallen. Sie können die derzeitige Höhe dieser Kosten § 4 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen zu den Anlageprofilen entnehmen. Diese Kosten werden täglich berechnet. Der Wert der dem jeweiligen internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte (und somit auch der Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten an dem jeweiligen internen Fonds) wird entsprechend herabgesetzt.
- 7 Sollten Sie von der Möglichkeit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung (§§ 10.10 und 10.11), eines Wechsels des gewählten Anlageprofils (§§ 13.1 bis 13.4) oder von der Möglichkeit der Vermögensumschichtung (§§ 13.8 bis 13.16) Gebrauch machen wollen, erheben wir die jeweils dort genannten Gebühren. Diese Gebühren entnehmen wir den Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten an dem jeweiligen internen Fonds.

Kosten und Gebühren nach Rentenbeginn

- 8 Die Kosten und Gebühren während der Rentenzahlung werden bei der Festlegung der Höhe des Rentenfaktors gemäß § 2.9 berücksichtigt. Darüber hinaus fallen keine weiteren Kosten und Gebühren während der Rentenzahlung an.

§ 24 WIE KÖNNEN SIE DEN WERT IHRER VERSICHERUNG ERFAHREN?

- 1 Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns während der Ansparzeit Ihrer Versicherung eine Mitteilung über den Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten sowie des Deckungskapitals Ihrer Versicherung.
- 2 Auf Wunsch geben wir Ihnen bis zu einmal monatlich den Wert der Anteilseinheiten und den aktuellen Wert des Deckungskapitals zu

einem Stichtag an.

§ 25 WELCHES RECHT FINDET ANWENDUNG UND IN WELCHER SPRACHE ERFOLGT DIE KOMMUNIKATION?

- 1 Auf Ihren Vertrag und auf das Rechtsverhältnis vor Vertragsschluss findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2 Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Unterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Mit Ihrer Zustimmung erfolgt die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache.

§ 26 WO IST DER GERICHTSSTAND?

- 1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Bei Klagen des Versicherungsnehmers ist auch das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz hat. Bei Gesellschaften und juristischen Personen ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet.
- 2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- 3 Verlegen Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 WAS GILT BEI UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

§ 28 WAS GILT FÜR DIE SICHERUNG IHRER ANSPRÜCHE?

Die Gesellschaft fällt als irisches Versicherungsunternehmen nicht in den Mitgliederkreis des deutschen Sicherungsfonds gemäß § 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz. In Irland besteht keine entsprechende Sicherungseinrichtung.

ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU DEN ANLAGEPROFILIEN, UNSEREN INTERNEN FONDS UND DEN DIESEN ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN FÜR EUROPENSION BENEFIT

§ 1 GRUNDLAGEN UND RISIKEN

- 1 Europension Benefit ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Dies bedeutet, dass sie während ihrer Ansparzeit Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer interner Fonds entsprechend dem von Ihnen gewählten Anlageprofil bietet.
- 2 Die internen Fonds, die für die Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehen, werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt und verwaltet, sondern von uns selbst. Zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds werden unsere Fonds „interne Fonds“ genannt. Weder die internen Fonds noch die Anteilseinheiten an den internen Fonds sind handelbar. Aus diesem Grund hat der Empfangsberechtigte der Versicherungsleistung keinen Anspruch auf Übertragung der dem Versicherungsvertrag zugewiesenen Anteilseinheiten oder der den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte. Auf die internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen. Die Versicherungsleistungen zahlen wir in Euro aus.
- 3 Bei unseren internen Fonds handelt es sich um so genannte „thesaurierende“ interne Fonds. Dies bedeutet, dass Erträge, die aus den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt werden, dem jeweiligen internen Fonds zugeschrieben werden und so den Wert der Anteilseinheiten an dem jeweiligen internen Fonds erhöhen.
- 4 Unsere internen Fonds werden in der Republik Irland nach irischem Recht verwaltet. Die Anteilseinheiten an den internen Fonds notieren in Euro.
- 5 Da die Entwicklung der internen Fonds nicht voraussehbar ist, können wir den EUR-Wert der Versicherungsleistung – außer im Todesfall – nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Wertverlusten tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Im Todesfall ist jedoch die im Versicherungsschein dokumentierte Mindesttodesfalleistung garantiert.

§ 2 UNSERE INTERNEN FONDS IM ÜBERBLICK

- 1 Im Rahmen Ihrer Europension Benefit fondsgebundene Lebensversicherung mit Rentenwahlrecht stehen derzeit die folgenden internen Fonds zur Kapitalanlage zur Verfügung:
 - (i) „Geldmarktnah“;
 - (ii) „Festverzinsliche Wertpapiere“;
 - (iii) „Balance“;
 - (iv) „Mixed (Konservativ)“;
 - (v) „Aktien (Chancen)“.
- 2 Ziel aller internen Fonds ist es, durch ein professionelles Management des jeweiligen Anlageportfolios eine Wertsteigerung des dem jeweiligen internen Fonds zugeordneten Deckungskapitals Ihrer Versicherung zu erreichen. Wir verwalten die internen Fonds gemäß ihrer unterschiedlichen Anlagepolitik und handeln dabei im Interesse der Versicherungsnehmer. Wir können das den internen Fonds zugeordnete Deckungskapital Ihrer Versicherung folgendermaßen anlegen:
 - (i) in börsennotierte sowie in nicht-notierte Wertpapiere, Einlagen und Geldmarktinstrumente (wie z.B. Zinsswaps, Commercial Papers);
 - (ii) in Anteile an externen Investmentfonds,
 - die von einer Investment- oder Managementgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben wurden und welche die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rats- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Richtlinie 85/611/EWG), geändert insbesondere durch die Richtlinie des Rates vom 21. Januar 2002 (Richtlinie 2001/108/EG), erfüllen oder
 - welche die Bestimmungen der oben genannten Richtlinien nicht erfüllen und die von einer Investment- oder Managementgesellschaft in einem entwickelten Land der Welt (Volkswirtschaften mit hohem Einkommen gemäß der Einstufung der Weltbank) ausgegeben wurden.

Anlagen können ohne Beschränkung in Wertpapieren, die von Gesellschaften der Mediolanum-Gruppe ausgegeben wurden, oder in Anteilen an externen Investmentfonds, die von Gesellschaften der Mediolanum-Gruppe verwaltet werden, vorgenommen werden. Teile oder die gesamten Vermögenswerte jedes internen Fonds können in liquiden Mitteln gehalten werden. Die internen Fonds können aufgrund möglicher Anlagen, die auf fremde Währungen lauten, einem Fremdwährungsrisiko unterliegen.

Ihr Versicherungsvertrag bezieht sich somit auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind, oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die wir keinen

Aktien (Chancen)	Mixed (Konservativ)	Balance	Festverzinsliche Wertpapiere	Geldmarktnah	Total	Restlaufzeit Anspanzeit
26,35%	0,00%	1,50%	24,83%	47,32%	100%	41
25,97%	0,00%	2,19%	25,06%	46,78%	100%	40
25,94%	0,00%	2,26%	25,02%	46,78%	100%	39
25,99%	0,00%	2,00%	25,50%	46,51%	100%	38
26,23%	0,00%	1,37%	25,95%	46,45%	100%	37
25,74%	0,00%	3,13%	23,29%	47,84%	100%	36
25,56%	0,00%	3,47%	23,32%	47,65%	100%	35
25,64%	0,00%	3,29%	23,33%	47,74%	100%	34
25,17%	0,00%	5,02%	20,71%	49,10%	100%	33
24,99%	0,00%	5,35%	20,76%	48,90%	100%	32
25,07%	0,00%	5,16%	20,78%	48,99%	100%	31
24,61%	0,00%	6,83%	18,25%	50,31%	100%	30
24,44%	0,00%	7,14%	18,32%	50,10%	100%	29
24,53%	0,00%	6,92%	18,39%	50,16%	100%	28
24,42%	0,00%	7,98%	15,65%	51,95%	100%	27
24,17%	0,00%	8,41%	15,85%	51,57%	100%	26
24,30%	0,00%	8,09%	15,95%	51,66%	100%	25
23,92%	0,00%	9,63%	13,40%	53,05%	100%	24
23,65%	0,00%	10,09%	13,56%	52,70%	100%	23
23,77%	0,00%	9,86%	13,53%	52,84%	100%	22
23,38%	0,00%	11,40%	11,00%	54,22%	100%	21
22,29%	0,00%	11,57%	11,08%	55,06%	100%	20
22,09%	0,00%	9,44%	12,82%	55,65%	100%	19
20,94%	0,00%	10,19%	11,36%	57,51%	100%	18
19,93%	0,00%	10,47%	10,53%	59,07%	100%	17
18,90%	0,00%	10,77%	9,70%	60,63%	100%	16
17,89%	0,00%	11,05%	8,89%	62,17%	100%	15
16,86%	0,00%	11,36%	8,05%	63,73%	100%	14
15,87%	0,00%	11,61%	7,19%	65,33%	100%	13
14,86%	0,00%	11,76%	6,75%	66,63%	100%	12
15,47%	0,00%	8,64%	6,43%	69,46%	100%	11
13,84%	0,00%	7,91%	6,30%	71,95%	100%	10
12,19%	0,00%	7,25%	6,08%	74,48%	100%	9
10,72%	0,00%	5,95%	6,77%	76,56%	100%	8
8,84%	0,00%	5,98%	5,68%	79,50%	100%	7
7,04%	0,00%	5,72%	4,96%	82,28%	100%	6
5,25%	0,00%	4,68%	6,84%	83,23%	100%	5
3,32%	0,00%	4,03%	8,15%	84,50%	100%	4
1,33%	0,00%	3,61%	9,06%	86,00%	100%	3
0,32%	0,00%	0,00%	14,10%	85,58%	100%	2
0,00%	0,00%	0,00%	8,09%	91,91%	100%	1

(ii) Ausgeglichen“: Bei Verträgen mit einer Restlaufzeit von mehr als 25 Jahren wird in den ersten Jahren die Anlage zu zwischen rund 88 und 80 % in den internen Fonds „Aktien (Chancen)“ und zu zwischen rund 10 und 12 % in den internen Fonds „Festverzinsliche Wertpapiere“ erfolgen. Die Anlage in den internen Fonds „Aktien (Chancen)“ wird in den folgenden Vertragsjahren graduell abgebaut und erreicht bei einer Restlaufzeit von 20 bis 25 Jahren noch zwischen rund 65 und 69 %, bei einer Restlaufzeit von 10 bis 15 Jahren noch rund 49 bis 57 % und bei einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren noch rund 20 bis 34 %. Parallel dazu steigt die Anlage in die internen Fonds „Geldmarktnah“ und Festverzinsliche Wertpapiere“ im Wesentlichen entsprechend an. Zur Veranschaulichung stellen wir Ihnen nachfolgend die derzeitige geplante, unverbindliche Aufteilung dieses Profils dar. Die Prozentangaben sind gerundet.

(Tabelle: Profil „Ausgeglichen“)

Aktien (Chancen)	Mixed (Konservativ)	Balance	Festverzinsliche Wertpapiere	Geldmarktnah	Total	Restlaufzeit Anspanzeit
88,36%	0,00%	0,79%	10,38%	0,47%	100%	41
86,57%	0,00%	1,33%	10,62%	1,48%	100%	40
84,99%	0,00%	1,52%	10,59%	2,90%	100%	39

83,45%	0,00%	1,62%	10,60%	4,33%	100%	38
82,06%	0,00%	1,23%	11,28%	5,43%	100%	37
80,68%	0,00%	0,79%	12,03%	6,50%	100%	36
79,24%	0,00%	0,54%	12,52%	7,70%	100%	35
77,65%	0,00%	0,54%	13,22%	8,59%	100%	34
75,75%	0,00%	0,89%	14,76%	8,60%	100%	33
73,84%	0,00%	1,30%	16,23%	8,63%	100%	32
71,89%	0,00%	3,54%	11,83%	12,74%	100%	31
71,55%	0,00%	3,34%	11,48%	13,63%	100%	30
71,22%	0,00%	3,12%	11,14%	14,52%	100%	29
70,87%	0,00%	2,92%	10,80%	15,41%	100%	28
70,29%	0,00%	2,94%	11,36%	15,41%	100%	27
69,70%	0,00%	2,95%	11,94%	15,41%	100%	26
69,12%	0,00%	2,96%	12,51%	15,41%	100%	25
68,53%	0,00%	2,97%	13,09%	15,41%	100%	24
67,95%	0,00%	2,97%	13,67%	15,41%	100%	23
67,36%	0,00%	2,98%	14,24%	15,42%	100%	22
65,86%	0,00%	3,70%	14,48%	15,96%	100%	21
64,94%	0,00%	3,78%	14,48%	16,80%	100%	20
63,27%	0,00%	4,00%	14,89%	17,84%	100%	19
61,81%	0,00%	3,96%	14,82%	19,41%	100%	18
60,36%	0,00%	3,92%	14,76%	20,96%	100%	17
58,90%	0,00%	3,88%	14,69%	22,53%	100%	16
57,44%	0,00%	3,84%	14,62%	24,10%	100%	15
55,98%	0,00%	3,80%	14,55%	25,67%	100%	14
54,53%	0,00%	3,76%	14,48%	27,23%	100%	13
53,07%	0,00%	3,72%	14,41%	28,80%	100%	12
51,62%	0,00%	3,68%	14,35%	30,35%	100%	11
48,67%	0,00%	3,64%	14,34%	33,35%	100%	10
45,60%	0,00%	3,77%	14,50%	36,13%	100%	9
42,53%	0,00%	3,95%	14,58%	38,94%	100%	8
39,43%	0,00%	4,16%	14,67%	41,74%	100%	7
36,41%	0,00%	4,25%	14,68%	44,66%	100%	6
33,57%	0,00%	3,88%	14,70%	47,85%	100%	5
30,10%	0,00%	4,49%	15,74%	49,67%	100%	4
26,63%	0,00%	5,09%	16,78%	51,50%	100%	3
23,16%	0,00%	5,69%	17,82%	53,33%	100%	2
19,68%	0,00%	6,30%	18,85%	55,17%	100%	1

- (iii) „Entschlossen“: Bei Verträgen mit einer Restlaufzeit von mehr als 25 Jahren wird die Anlage in den ersten Jahren durch eine hundertprozentige Anlage in die internen Fonds „Aktien (Chancen)“ gekennzeichnet sein. In der Folgezeit kommt es ungefähr ab dem 20. Jahr der Restlaufzeit zu einem graduellen Wechsel in die internen Fonds „Mixed Konservativ“ und „Geldmarktnah“ und ab dem 17. Jahr der Restlaufzeit zusätzlich in den internen Fonds „Festverzinsliche Wertpapiere“. Ab dem 11. Jahr der Restlaufzeit wird zudem zusätzlich merklich in den internen Fonds „Balance“ angelegt. In diesen Zeiträumen sinkt die Anlage in den internen Fonds „Aktien (Chancen)“ von rund 90 % (bei noch 15 Jahren Restlaufzeit) über rund 79 % (bei noch 10 Jahren Restlaufzeit) und rund 54 % (bei noch 5 Jahren Restlaufzeit) auf rund 35 % im letzten Vertragsjahr. Zur Veranschaulichung stellen wir Ihnen nachfolgend die derzeit geplante, unverbindliche Aufteilung dieses Profils dar. Die Prozentangaben sind gerundet.

(Tabelle: Profil „Entschlossen“)

Aktien (Chancen)	Mixed (Konservativ)	Balance	Festverzinsliche Wertpapiere	Geldmarktnah	Total	Restlaufzeit Anspanzeit
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	41
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	40
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	39
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	38
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	37
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	36
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	35

100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	34
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	33
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	32
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	31
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	30
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	29
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	28
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	27
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	26
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	25
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	24
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	23
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	22
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	21
100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100%	20
98,06%	1,24%	0,00%	0,01%	0,69%	100%	19
93,90%	5,00%	0,00%	0,00%	1,10%	100%	18
92,91%	5,00%	0,00%	0,00%	2,09%	100%	17
91,90%	5,00%	0,00%	0,06%	3,04%	100%	16
90,76%	5,00%	0,00%	1,13%	3,11%	100%	15
89,62%	5,00%	0,01%	2,19%	3,18%	100%	14
88,47%	5,00%	0,00%	3,30%	3,23%	100%	13
87,34%	5,00%	0,00%	4,28%	3,38%	100%	12
86,18%	5,00%	0,02%	5,40%	3,40%	100%	11
84,49%	5,00%	1,85%	3,98%	4,68%	100%	10
79,19%	5,00%	2,63%	3,73%	9,45%	100%	9
74,10%	5,00%	2,69%	4,47%	13,74%	100%	8
69,00%	5,00%	2,76%	5,21%	18,03%	100%	7
63,81%	5,00%	3,16%	5,51%	22,52%	100%	6
58,58%	5,00%	3,59%	5,88%	26,95%	100%	5
53,87%	5,00%	3,18%	5,42%	32,53%	100%	4
49,14%	5,00%	2,89%	4,59%	38,38%	100%	3
44,22%	5,00%	3,03%	3,67%	44,08%	100%	2
39,39%	5,00%	3,00%	2,63%	49,98%	100%	1
34,77%	5,00%	2,18%	2,83%	55,22%	100%	1

(iv) „Individuell“: Sie haben auch die Möglichkeit, ein viertes kundenspezifisches Anlageprofil zu wählen, bei dem die Zusammensetzung des Profils und damit die Verteilung des Ihrer Versicherung zugewiesenen Deckungskapitals auf zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds Ihrer Initiative überlassen bleibt. Die Zusammenstellung der internen Fonds legen Sie selbst im Antragsformular fest.

- 4 Sie können jederzeit aus dem von Ihnen ursprünglich gewählten Anlageprofil in ein anderes, im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehendes Anlageprofil wechseln (§§ 13.1 bis 13.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), noch ausstehende Beiträge und Sonderzahlungen (§ 8.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) abweichend von dem ursprünglich von Ihnen gewählten Anlageprofil unmittelbar auf einen oder mehrere der in § 2 aufgeführten internen Fonds allokatieren (§§ 13.5 bis 13.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) oder Umschichtungen des Deckungskapitals Ihrer Versicherung in andere in § 2 aufgeführte interne Fonds beantragen (§§ 13.8 bis 13.16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

§ 4 IM ZUSAMMENHANG MIT DER FONDSVERWALTUNG ERHOBENE GEBÜHREN

- I Für die Verwaltung unserer internen Fonds erheben wir Verwaltungsgebühren (wie in der folgenden Tabelle dargestellt wird), die auf der Basis des täglich ermittelten EUR-Werts der gesamten Anteilseinheiten des jeweiligen internen Fonds berechnet werden.

Interne Fonds	Jährliche Verwaltungsgebühr
Geldmarktnah	0,10 %
Festverzinsliche Wertpapiere	0,30 %
Balance	0,55 %
Mixed (Konservativ)	1 %
Aktien (Chancen)	1 %

Wir behalten uns vor, die Verwaltungsgebühren für die Verwaltung unserer internen Fonds zu erhöhen, falls diese nicht mehr ausreichen, um die uns tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung unserer

Verwaltungsgebühren mindestens drei Monate vor dem Erhöhungstermin mitteilen.

- 2 Die uns durch den Erwerb der unseren internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte und durch zusätzliche Kosten Dritter, z. B. Managementgebühren, Erfolgshonorare, Bankgebühren und Kommissionen, verursachten Kosten belasten wir gemäß § 23.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen den internen Fonds. Die Managementgebühr beträgt maximal 2,10 Euro je 100 Euro des täglich ermittelten EUR-Wertes der gesamten Anteilseinheiten des jeweiligen internen Fonds.
- 3 Zudem kann für einen oder mehrere interne Fonds eine von der vom Fonds erzielten Wertsteigerung abhängige Gebühr (Wertsteigerungsgebühr) erhoben werden. Die Höhe der Wertsteigerungsgebühr hängt vom jeweiligen internen Fonds ab. Wir sichern Ihnen jedoch zu, dass der Durchschnitt der Wertsteigerungsgebühr, die nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoinventarwert des internen Fonds gewichtet wird, nie mehr als 2,25 % p.a. betragen wird.

§ 5 WAS GESCHIEHT, WENN WIR EINEN INTERNEN FONDS SCHLIESSEN ODER AUFLÖSEN?

- 1 Wir behalten uns das Recht vor, jeden der von uns zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung gestellten internen Fonds zu schließen oder aufzulösen, wenn ein Festhalten an der Anlagestrategie desselben aus unserer Sicht kein weiteres Entwicklungspotenzial mehr bietet oder zu wenig Vermögen in einen internen Fonds investiert ist, um aus unserer Sicht das für diesen internen Fonds vorgesehene Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Anlage von Beiträgen und Sonderzahlungen (§ 8.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) in den betroffenen internen Fonds nicht mehr möglich.
- 2 Falls das Deckungskapital Ihrer Versicherung ganz oder teilweise einem von der Schließung oder Auflösung betroffenen internen Fonds zugewiesen ist, werden wir Sie mindestens drei Kalendermonate vor Schließung bzw. Auflösung desselben von unserer Entscheidung und dem Schließungs- bzw. Auflösungsdatum in Kenntnis setzen und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die dem zu schließenden oder aufzulösenden internen Fonds möglichst nahe kommen und das von Ihnen gewählte Anlageprofil unverändert lassen. Sollten wir bis zu 19 Werktagen (§ 2.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) vor dem von uns mitgeteilten Schließungs- bzw. Auflösungsdatum, sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, keine schriftliche Mitteilung einer gewünschten abweichenden Allokation erhalten haben (§§ 13.5 bis 13.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), werden wir die ab Schließung bzw. Auflösung des entsprechenden internen Fonds erhalten und gemäß Ihrer ursprünglichen Allokation dem geschlossenen oder aufgelösten internen Fonds zuzuführenden Beiträge und Sonderzahlungen (§ 8.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nach Entnahme unserer Abschluss- und Vertriebskosten (§ 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) entsprechend dem internen Ersatzfonds zuführen. Haben wir mehrmals einen internen Ersatzfonds empfohlen, werden wir die entsprechenden Beiträge und Sonderzahlungen den internen Ersatzfonds proportional nach deren Anzahl zuführen. Bitte beachten Sie, dass eine von Ihnen gewünschte abweichende Allokation eine Änderung des von Ihnen gewählten Anlageprofils in das Anlageprofil „Individuell“ zur Folge hat (§ 13.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).
- 3 Bei Auflösung eines internen Fonds sichten wir auch das bereits dem jeweiligen internen Fonds zugewiesene Deckungskapital auf den oder die internen Ersatzfonds um. Dies geschieht durch Auflösung der in dem jeweiligen internen Fonds enthaltenen Anteilseinheiten zum EUR-Wert derselben am Auflösungsdatum und Konversion des aus der Umrechnung resultierenden EUR-Betrages in Anteilseinheiten an dem oder den internen Ersatzfonds zum EUR-Wert der Anteilseinheiten an diesem bzw. diesen (§ 2.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) am selben Tag. Ihr Anlageprofil bleibt unverändert.
- 4 Sollten Sie eine Umschichtung des Ihrem Vertrag zugewiesenen Deckungskapitals an einem aufzulösenden internen Fonds in einen oder mehrere andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds als den oder die von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds wünschen, so können Sie uns dies unter Angabe des oder der von Ihnen gewünschten internen Fonds und der gewünschten Allokation schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss uns spätestens 19 Werktagen (§ 2.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, vor Auflösung des jeweiligen internen Fonds zugehen. Bitte beachten Sie, dass eine von Ihnen gewünschte abweichende Allokation eine Änderung des von Ihnen gewählten Anlageprofils in das Anlageprofil „Individuell“ zur Folge hat (§ 13.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).
- 5 Auf die gemäß Absatz 4 von Ihnen gewünschte und uns ordnungsgemäß mitgeteilte Umschichtung haben Sie einen Rechtsanspruch. Die Umschichtung in interne Ersatzfonds oder andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrags zur Verfügung stehende interne Fonds gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ist gebührenfrei.

ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VEREINFACHTE ABWICKLUNG VON EUROPENSION BENEFIT UND EUROPENSIONTAX BENEFIT („MY PENSION“-OPTION)

§ 1 WANN KÖNNEN SIE VON „MY PENSION“ PROFITIEREN?

- 1 Sofern Sie bei uns sowohl Europension Benefit als auch Europension Tax Benefit abgeschlossen haben und die in § 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, können Sie „My Pension“ nutzen.
- 2 „My Pension“ kann nur zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses gewählt werden, entweder dann, wenn Sie beide Verträge zum selben Zeitpunkt abschließen, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Abschluss des zweiten Vertrages erfolgt. Zu einem anderen Zeitpunkt ist eine Entscheidung zur Nutzung der Vorteile von „My Pension“ nicht möglich.

§ 2 WAS BIETET IHNEN „MY PENSION“?

- 1 Bei „My Pension“ müssen Sie Ihr Anlageprofil nur einmal festlegen. Es gilt automatisch für beide Verträge.
- 2 Sie bezahlen die Beiträge für beide Verträge zum gleichen Zeitpunkt in einer Gesamtsumme, die sich aus den Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag Europension Benefit und dem Vertrag Europension Tax Benefit zusammensetzt. Ihre Zahlungen werden den Verträgen Europension Benefit und Europension Tax Benefit entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen gutgeschrieben. Während der Laufzeit Ihrer Verträge können Sie die Aufteilung der Gesamtsumme bis zu zwei Mal gebührenfrei ändern, indem die beiden Verträge hinsichtlich der Höhe der Beiträge entsprechend geändert werden. Für alle weiteren Vertragsänderungen der beiden Verträge hinsichtlich der Höhe der Verteilung der Beiträge auf die Einzelverträge zur Änderung der Verteilung der Gesamtsumme erheben wir eine Gebühr, deren Höhe jeweils 20 EUR beträgt und in vollem Umfang dem Europension Benefit Vertrag belastet wird. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung hinsichtlich beider Einzelverträge im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung für beide Verträge wirksam wird.
- 3 Zur Ermittlung der Kosten und Gebühren – mit Ausnahme der Gebühr zur Deckung des Todesfallschutzes der versicherten Person – werden die beiden Verträge kalkulatorisch (aber nicht rechtlich) zusammengefasst. Die Kosten und Gebühren werden dabei anteilig auf die beiden Verträge aufgeteilt. Beitragsbezogene Kosten und Gebühren werden entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Beiträge verrechnet, alle anderen Kosten und Gebühren entsprechend dem Deckungskapital. Gemäß dieser Aufteilung von Kosten und Gebühren kann sich das Verhältnis der Kosten und Gebühren zwischen den beiden Verträgen, welche in „My Pension“ einbezogen werden, im Zeitverlauf ändern. Die Kosten und Gebühren, welche auf jeden einzelnen der beiden Verträge entfallen, werden dabei niemals diejenigen übersteigen, welche ohne „My Pension“ anfallen würden.
- 4 Die Mindestbeiträge entsprechend § 8.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen reduzieren sich für jeden der beiden in „My Pension“ einbezogenen Verträge auf die Hälfte.

§ 3 WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND FÜR DIE NUTZUNG VON „MY PENSION“ ZU ERFÜLLEN?

- 1 Die Preisvorteile von „My Pension“ können wir Ihnen nur deshalb anbieten, weil wir bei einem Zusammentreffen von Europension Benefit und Europension Tax Benefit die Möglichkeit einer vereinfachten Abwicklung hinsichtlich der Einzelverträge haben. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.
- 2 Es kann genau ein Vertrag Europension Benefit und ein Vertrag Europension Tax Benefit gemeinsam verwaltet werden. Die Einbeziehung weiterer Verträge in „My Pension“ ist nicht möglich.
- 3 Versicherungsnehmer, versicherte Person, Ende der Ansparzeit sowie das Anlageprofil für zukünftige Beiträge müssen bei beiden Verträgen gleich gewählt werden. Haben Sie das Anlageprofil „Individuell“ gewählt, so muss die Aufteilung zukünftiger Beiträge auf die internen Fonds für beide Verträge dieselbe sein.
- 4 Sie ermächtigen uns, die Beiträge für beide Verträge in einer Gesamtsumme an denselben Fälligkeitstagen über dieselbe Bankverbindung einzuziehen.

§ 4 WAS GILT, WENN SIE „MY PENSION“ NICHT MEHR NUTZEN MÖCHTEN?

- 1 Sie können „My Pension“ jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die gemeinsame Abwicklung der Verträge wird dann beendet und die Voraussetzungen gemäß § 3 müssen nicht mehr erfüllt werden.
- 2 Ein erneuter Einschluss von „My Pension“ zu einem späteren Zeitpunkt ist dann nicht mehr möglich.

DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mediolanum International Life DAC und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland

Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München
Erhardtstrasse 12, 80469 München

In Irland

Mediolanum International Life DAC
The Exchange
George's Dock
IFSC
Dublin 1
D01 P2V2, Ireland

Die Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen lautet:
Postanschrift: Erhardtstrasse 12, 80469 München Telefon: +49 89 588 084 889
E-Mail: info@mildac.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: info@mildac.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit unserem Unternehmen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Mediolanum-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen;
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Die Vermittler, mit denen wir zusammenarbeiten, finden Sie auf unserer Website unter: www.mildac.ie/de/.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Dienstleisterliste

Sie finden die Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten, auf unserer Website unter: www.mildac.ie/de/.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER FONDSGEBUNDENEN RENTENVERSICHERUNG EUROPENSION BENEFIT

1. Allgemeines

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

2. Einkommensteuer

2.1 Beiträge

Die Beitragszahlungen zu fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sind sowohl vom Sonderausgabenabzug als auch vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Sie können nicht steuerlich geltend gemacht werden.

2.2 Leistungen

Rentenleistungen unterliegen nur mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung. Der Ertragsteil wird mit einem Prozentsatz aus der gezahlten Jahresrente errechnet. Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Alter der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung, vgl. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

Wählt der Versicherungsnehmer anstelle von Rentenleistungen ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung, sind die darin enthaltenen Kapitalerträge grundsätzlich in vollem Umfang als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Die steuerpflichtigen Erträge ermitteln sich als Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag (Versicherungsleistung) und den geleisteten Beiträgen (bzw. den auf eine etwaige Teilauszahlung entfallenden Beiträgen) – „Differenzbetrag“. Etwaige Verluste sollten steuerlich abzugsfähig sein, können jedoch grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Wir weisen auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG hin, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen 15 % des Differenzbetrags steuerfrei sein können oder nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden dürfen, soweit der Differenzbetrag aus Investmenterträgen stammt.

Wird die Kapitalabfindung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, so ist nur die Hälfte des Differenzbetrages anzusetzen (sog. Halbeinkünfteverfahren). Ergibt sich bei Vorliegen der für die hälftige Steuerbefreiung notwendigen Voraussetzungen ein Verlust, so ist dieser nach den allgemeinen Vorschriften mit anderen (positiven) Einkünften verrechenbar.

Steuerliche Erträge aus der Kapitalabfindung einer Rentenversicherung unterliegen der Kapitalertragsteuer i.H.v. 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% und ggf. Kirchensteuer) mit der Maßgabe, dass der Steuerabzug abgeltende Wirkung hat (Abgeltungsteuer). Der Steuerpflichtige kann einheitlich für alle Kapitaleinkünfte die Veranlagung nach seinem individuellen Steuertarif beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).

Der abgeltende Steuersatz findet jedoch keine Anwendung, wenn die Kapitalabfindung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt wird. In diesem Fall wird die Hälfte des Differenzbetrages im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem individuellen Steuersatz unterworfen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall auf die endgültige Einkommensteuer (bzw. den Solidaritätszuschlag) angerechnet. Etwaige Überhänge werden erstattet.

„Steuerpflichtiger“ ist regelmäßig der Versicherungsnehmer oder – etwa im Falle der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts – der Bezugsberechtigte.

Kommt es zu einer nachträglichen Änderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages über die fondsgebundene Rentenversicherung (z. B. Veränderungen der Laufzeiten, Beitragszahlungen oder Versicherungssummen) ist grundsätzlich vom Fortbestand des alten und nur hinsichtlich der Änderungen von einem neuen Vertrag auszugehen. Solche Vertragsänderungen können jedoch Auswirkungen auf die Besteuerung von Erträgen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht haben.

Umschichtungen des angesparten Kapitals (z. B. aufgrund des Wechsels zwischen verschiedenen internen Fonds oder des Anlageprofils) sollten keine steuerlichen Auswirkungen haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsprechung und Finanzverwaltung eine hiervon abweichende Auffassung vertreten.

Die Wahl der Rend&Cap-Option durch den Versicherungsnehmer sollte nicht zur Annahme eines neuen Vertrags führen.

Wird im Todesfall eine Rente für eine garantierte Mindestdauer oder eine Hinterbliebenenrente gezahlt, unterliegt jeweils der Ertragsanteil der Besteuerung. Erfolgt dagegen eine Kapitalabfindung in Form einer Einmalzahlung, ist diese Zahlung in vollem

Umfang steuerfrei.

2.3 Veräußerung von Versicherungsansprüchen

Der Gewinn aus einer entgeltlichen Veräußerung von Ansprüchen aus einer Rentenversicherung ist als Kapitalertrag steuerpflichtig und unterliegt mit einem Steuersatz von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% und ggf. Kirchensteuer) der Abgeltungsteuer.

3. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht unterliegen grundsätzlich der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung oder durch Erwerb von Todes wegen erworben werden. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an den Versicherungsnehmer ist grundsätzlich nicht schenkungs- bzw. erbschaftsteuerpflichtig.

4. Versicherungssteuer

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen sind von der Versicherungssteuer befreit.

5. Hinweis

Die vorstehenden Angaben gelten nur insoweit, als deutsches Steuerrecht Anwendung findet.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben, die auf derzeit geltendem Recht und dessen Auslegung beruhen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Gesetz und/oder seine Auslegung zukünftig ändert oder dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung eine von den obigen Angaben abweichende Auffassung vertreten wird. Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer den zuständigen Behörden nur zur Rechtsberatung oder Steuerberatung befugte Personen (z. B. Rechtsanwälte oder Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir raten Ihnen, zur Beurteilung der steuerlichen Folgen in Ihrem Einzelfall Ihren Steuerberater anzusprechen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

US-Gesetz zur Besteuerung von Auslandskonten (US Taxation Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA))

Am 1. Juli 2014 ist der US Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") in Kraft getreten, der bestimmte Offenlegungspflichten für nicht-amerikanische Finanzinstitute vorsieht.

In diesem Zusammenhang unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten, so wie das "IGA Model 1", um die internationale Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und die oben genannte FATCA-Gesetzgebung anzuwenden.

Aufgrund dieses Abkommens sind in Irland ansässige Finanzinstitute ("FI") verpflichtet, den Status ihrer US-amerikanischen Kunden für FATCA-Zwecke auf der Grundlage ihrer persönlichen Daten und Angaben, die zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung durch den Vertriebspartner bereitgestellt wurden, zu verifizieren. Falls die Unterlagen unvollständig oder inkorrekt sind, kann das Finanzinstitut dem Versicherungsnehmer notwendige Maßnahmen vorgeben, die bis hin zu einem etwaigem Versicherungsrückkauf reichen können. Der Unterzeichner ist ebenfalls verpflichtet, das Finanzinstitut über alle Änderungen, die nach Antragsunterzeichnung eintreten und sich auf den Steuerwohnsitz beziehen den Vertriebspartner, zu unterrichten.

Darüber hinaus sind in Irland ansässige Finanzinstitutionen verpflichtet, dem irischen Finanzamt jährlich die Daten in Bezug auf die Konten zu melden, die von bestimmten US-Investoren ("bestimmte US-Personen") oder von passiven Nicht-Finanzunternehmen ("passive NFFEs"), die von einem oder mehreren eben dieser Investoren (d.h. von kontrollierenden Personen) kontrolliert werden, geführt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf die 2015 und 2016 erfolgenden Meldepflichten für Zahlungen an Nicht-US-Finanzinstitutionen, die nicht den FATCA-Bestimmungen ("nicht teilnehmende FFIs") entsprechen. Die irische Finanzbehörde wiederum übermittelt die oben genannten Informationen an die zuständige US-Behörde (Internal Revenue Service - IRS).

Gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS)

Seit dem 1. Januar 2016 gelten die von der G20 und der OECD geförderten Bestimmungen des neuen Standards für einen automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden mit dem Ziel, die Maßnahmen gegen internationale Steuerhinterziehung zu verstärken.

Diese Bestimmungen, gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS) genannt, wurden von der Europäischen Union mit der Richtlinie 2014/107/UE und von Irland mit der Rechtsverordnung ("S.I.") Nr. 583 aus dem Jahr 2015 implementiert.

Dieses neue Gesetz verpflichtet Finanzinstitute erstmals (z.B. Banken, Versicherungsunternehmen, Einlagen- und Verwahrinstitute usw.), über bestimmte Informationen wie Namen, Adressen, Steuerreferenznummern, Geburtsdatum und -ort, Kontonummern, Salden und in einem Kalenderjahr geleistete Zahlungen Bericht zu erstatten. Die Vorschriften verlangen auch eine Selbstzertifizierung einiger Kunden, was den Nachweis ihres Wohnsitzes für Steuerangelegenheiten anbelangt. Überdies sind die Kunden aus steuerlichen Gründen verpflichtet, jegliche Änderungen in Bezug auf ihren Wohnsitz über den Vertriebspartner zu kommunizieren. Die gesetzlichen Regelungen geben den Finanzinstituten seit dem Jahr 2017 (bezüglich der Daten vom 31.12.2016) auf, der irischen Finanzbehörde die Daten von Kunden mit nicht-irischen oder nicht-amerikanischen Steuerwohnsitzen zu melden.

Anschließend wird die irische Finanzbehörde die Daten an die zuständigen Steuerbehörden jener Staaten weiterleiten, die Mitglieder der CRS sind; gleichzeitig wird die irische Finanzbehörde Daten über irische Beitragszahler erhalten, die finanzielle Interessen in Staaten haben, die den Bestimmungen des CRS folgen.

MIL Nachhaltige Risikointegration in den Anlageentscheidungsprozess

Mediolanum International Life DAC ("MIL") ist autorisiert, Lebensversicherungsprodukte, einschließlich Versicherungsanlageprodukte ("IBIP") herauszugeben und ist für das Management und die Verwaltung dieser Produkte verantwortlich. Dabei verwaltet MIL die aufgelegten Produkte selbst, wobei sie als Vermögensverwalter die Mediolanum International Funds Limited (MIFL), ein Unternehmen aus dem Konzernverbund, ernannt hat. MIFL übernimmt auf dieser Basis Vermögensverwaltungsdienstleistungen für MIL. MIFL hat einen Anlageprozess eingeführt, der für alle ihre Kunden gilt, einschließlich der von MIFL verwalteten Fonds und der Nicht-Fonds-Kunden, die MIFL als Depotverwalter beauftragt haben. Obwohl es deutliche Unterschiede zwischen der rechtlichen Struktur und den erteilten Mandaten der einzelnen Kunden geben kann, folgt MIFL einem konsistenten Prozess und implementiert eine einheitliche Geschäftsorganisation für alle seine Vermögensverwaltungsaktivitäten.

Ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) sind ein integraler Bestandteil der Werte und der Kultur der Mediolanum Group. Diese Werte sind auch im Investitionsprozess der MIFL verankert. Aus Anlegersicht verfolgt MIFL den Ansatz, dass die Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren bestimmte Risiken mindern, einen Mehrwert als Qualitätskriterium bei der Auswahl von Anlagemanagern und einzelnen Wertpapieren bilden und zur langfristigen Performance beitragen kann.

Die ESG-Faktoren beeinflussen im Übrigen eine ganze Reihe an Prozessen bei MIFL, sei es auf der Ebene der Auswahl von Anlageinstrumenten, der Depot- und Vermögensverwaltung, aber auch in anderen Bereichen des geschäftlichen Tätigwerdens. Folglich werden Nachhaltigkeitsrisiken bei allen von MIFL verwalteten Produkten berücksichtigt, einschließlich der von MIL ausgegebenen Versicherungsanlageprodukte.

MIFL hat eine verantwortungsbewusste Anlagepolitik eingeführt, im Rahmen derer die ESG-Faktoren in Investmentanalysen, Entscheidungsprozesse und die Ausübung von Aktionärsrechten Einzug erhalten. Wenngleich man Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageauswahlentscheidungsprozess berücksichtigt, hat MIFL keine förmlichen Ausschlussrichtlinien für bestimmte Anlagen für die Mandate seiner Kunden aufgenommen, vielmehr fokussiert sich MIFL darauf, Veränderungen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren voranzutreiben.

[Informationen gemäß Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2020/852](#)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für nachhaltiges Wirtschaften.

Ein Produkt der:
Mediolanum International Life
DAC, Niederlassung München,
Erhardtstrasse 12, 80469 München
Vertretungsberechtigte Person:
Volker Fehrenbach

Hauptsitz:
Mediolanum International Life DAC
The Exchange, George's Dock IFSC,
Dublin 1,
DOI P2V2,
Ireland
Vertretungsberechtigte Person:
Senan O'Connor

